



Umsetzung der Beschlüsse des Dreierlandtages vom 22.2.2005

2. Beschlüsse in den Sachbereichen Europa, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, institutionelle Angelegenheiten

2.2. Zukunft der öffentlichen Dienstleistungen unter besonderer Beachtung der Leistungen der Daseinsvorsorge

Der Beschluss Nr. 2 wurde dem Herrn Bundeskanzler, der Frau Außenministerin und dem Herrn Wirtschaftsminister zur Kenntnis mit dem Ersuchen übermittelt, in den weiteren Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag der EU darauf Bedacht zu nehmen. Laut Mitteilung des Bundeskanzleramtes hat der Herr Bundeskanzler die Mitglieder der Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates am 10. Mai 2005 davon in Kenntnis gesetzt und die zuständigen Bundesminister mit der Angelegenheit befasst.

Darüber hinaus wurde gegenständlicher Antrag allen mit öffentlichen Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge befassten Dienststellen des Landes zur Kenntnis gebracht, die durch ihre Rückmeldungen und Berichte die Kenntnisnahme und Befolgung bestätigt haben. Die Länder forderten in einer einheitlichen Stellungnahme, die Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. Belange der Daseinsvorsorge, vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie auszunehmen. In der 2006 beschlossenen Richtlinie wurde den Anliegen der österreichischen Bundesländer im Wesentlichen entsprochen, auch die ursprünglich geplante Öffnung der Wassermärkte findet nicht statt.

Ziel dieser neuen Verordnung ist es, Rechtsklarheit bezüglich der Zulässigkeit von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (Beihilfenproblematik) und Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungskonzessionen zu schaffen. Angestrebt wird ein regulierter Wettbewerb, wobei eine Öffnung der Märkte angestrebt wird.

Nach der Einigung im Europäischen Parlament vom 18. Jänner 2007 soll im Rahmen des dritten Eisenbahnpaketes der grenzüberschreitende Personenverkehr ab 2010 liberalisiert werden. Damit können Eisenbahnverkehrsunternehmen europaweit grenzüberschreitende Personenverkehre durchführen. Diese Marktöffnung erstreckt sich allerdings nicht auf den Personennahverkehr, der weiterhin vom Markt abgeschottet bleiben soll.

Als Randthema zum Beschluss Nr 2 ist das Problem der Kleinstschulen in Tirol anzuführen, deren Aufrechterhaltung den politisch Verantwortlichen Tirols auf Grund der teilweise ungünstigen geographischen Lage des Landes ein besonderes Anliegen ist.

§ 23 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 idF LGBl. Nr. 65/2006 hat hier eine großzügige Regelung getroffen: Von der Auflassung einer Volksschule kann trotz des Absinkens der Schülerzahl bis auf drei abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 erster Satz gegeben sind und die Auflassung nicht unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur erforderlich ist. Im Schuljahr 2006/07 konnten in Tirol sämtliche Kleinstschulen erhalten werden.

Auf dem Verkehrssektor soll die Verabschiedung einer Europäischen Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in diesem Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge die Einführung gewisser Wettbewerbsmomente bei der Beauftragung von Verkehrsunternehmen mit Verkehrsdienstleistungen bringen. Ziel der Neuregelung ist eine transparente Vergabe mit Hilfe eines regulierten Wettbewerbs unter Einbeziehung des Verkehrs in den Städten und Regionen. Unter österreichischem Ratsvorsitz wurde eine politische Einigung über die Erlassung einer solchen neuen Verordnung erzielt. Dieser Vorschlag einer Verordnung über Public Service Obligations wird derzeit im Europäischen Parlament behandelt.

Der österreichische Gesetzgeber reagiert auf diese Liberalisierungsbestrebungen bereits 2006 mit der Änderung des Kraftfahrlineiengesetzes. Im Bundesland Tirol erarbeitet der Verkehrsverbund ein zukunftsweisendes Verkehrskonzept, um das bestehende Verkehrsangebot abzusichern und durch zusätzliche Verkehrsleistungen, namentlich auf der Schiene, bedarfsgerecht zu ergänzen.

2.3. Neue Aktionsmöglichkeiten des gemeinsamen Verbindungsbüros der Europaregion Tirol/Südtirol/Trentino in Brüssel

Seit der Eröffnung der neuen Vertretung der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino bei der Europäischen Union in Brüssel am 21. September 2005 wurde im gemeinsamen Hause bereits eine große Anzahl von politischen, fachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen unterschiedlicher Art - teilweise auch mit anderen Kooperationen - durchgeführt. Das gemeinsame Verbindungsbüro wurde von den Akteuren der Brüsseler Szene sowie von den Besuchergruppen aus den Heimatländern bestens angenommen und hat einen sehr guten Ruf sowohl als fachliche Anlaufstelle, als auch als stets gastfreundliche Repräsentanz der Europaregion in Brüssel.

Darüber hinaus wurden die Kontakte zu zahlreichen Mitgliedern des Europäischen Parlaments aus dem Alpenraum weiterhin gepflegt bzw. neu aufgebaut. Im gemeinsamen Vertretungsbüro und bei anderen Anlässen kam es zu mehreren Zusammentreffen und Gesprächsrunden. Von den Damen und Herren Abgeordneten wurde dabei die Bedeutung dieses gemeinsamen Büros für die Entwicklung der Europaregion, deren Bekanntheit in Europa sowie die Berücksichtigung der Interessen der Europaregion auf europäischer Ebene bekräftigt. Unter Einbeziehung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie der Europäischen Kommission finden regelmäßig alpenpolitische Schwerpunktveranstaltungen mit europäischer Dimension statt .

Die Vertretung der Europaregion in Brüssel versteht sich als Plattform und Triebfeder für die laufenden Kontakte und gegenseitige Abstimmungen in alpen- und europapolitischen Grundsatzfragen mit anderen

Alpenländern. Diese Kontakte finden sowohl auf politischer Ebene als auf Expertenebene in Brüssel und in den Alpenländern statt. Mit Anlaufen der neuen Mandatsperiode des Ausschusses der Regionen wurde die aus den AdR-Mitgliedern aus dem Alpenraum zusammengesetzte interregionale Gruppe Alpenraum neuerlich eingerichtet.

Während seinerzeit 1995 das gemeinsame Verbindungsbüro der Europaregion noch das erste dieser Art europaweit war, gibt es inzwischen mehrere grenzüberschreitende Europabüros in Brüssel. Die Vergleichbarkeit mit diesen Büros ist aber insofern schwer, als andere Büros häufig nur reine Regiegemeinschaften darstellen und nicht wirklich eine echte Zusammenarbeit innerhalb der regionalen Gruppe pflegen, wie dies im Büro der Europaregion der Fall ist.

Hinsichtlich der Präsentationen, Events und anderen Veranstaltungen, um den Bekanntheitsgrad, die Anliegen, die Herausforderungen und die Möglichkeiten der Europaregion Tirol/Südtirol/Trentino weiter zu steigern, sind insbesondere die Open Days 2006 zu erwähnen. Als Lead Partner konnten zum Einen die Themen von workshops und Präsentationen der zehn Partnerregionen maßgeblich bestimmt, zum Anderen durch Seminare und eine Pressekonferenz mit AdR-Präsident Delebarre, Kommissarin Hübner sowie zehn Landeshauptleuten bzw deren Stellvertreter das gemeinsame Verbindungsbüro in das Zentrum der europäischen regionalpolitischen Öffentlichkeit gerückt werden.

„Die wechselvolle Geschichte Europas hat gezeigt, dass der Schutz von nationalen Minderheiten für die Erhaltung des Friedens und für die Entwicklung demokratischer Stabilität wesentlich ist“ stellte der Europarat im Rahmen seines Gipfels in Warschau fest. Ganz in diesem Sinne fand am 14.2.2007 im Gemeinsamen Verbindungsbüro die Präsentation zweier wissenschaftlicher Werke zum Themenkreis „Minderheitenschutz in Europa“ statt. Neben den einladenden Landeshauptleuten Luis Durnwalder und Herwig van Staa konnten auch der Botschafter Italiens in Belgien Sandro Maria Siggia, der Botschafter Österreichs in Belgien Franz Cede und der für Kultur zuständige EU-Kommissar Ján Figel als Redner gewonnen werden. Auf Grund der Aktualität der Thematik und der hochkarätigen Rednerliste war der Festsaal des Gemeinsamen Verbindungsbüros bis zum letzten Platz gefüllt. Die vorgestellten Werke beinhalten Beiträge von Fachleuten aus Österreich, Italien, Deutschland, der Schweiz, Spanien und Schweden zur Entstehung des Minderheitenschutzes sowie zur Ausgestaltung der Minderheitenrechte in 36 Staaten Europas. Diese inhaltliche Ausrichtung sowie die oben genannte Rednerliste unterstreichen eindrucksvoll die Völker verbindende Funktion dieser Veranstaltung.

2.4. Ratifizierung des 1. Zusatzprotokolls zum Rahmenübereinkommen von Madrid bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit

Das 1. Zusatzprotokoll zur „Madriker Konvention“ wurde von der Republik Österreich am 17. März 2004 ratifiziert, seitens der italienischen Republik steht die Ratifizierung noch aus. Die Landeshauptmänner von Südtirol und von Trentino haben sich daher sowohl in schriftlichen Eingaben als auch im Rahmen von Aussprachen mit den zuständigen Regierungsvertretern in Rom für die dringliche Ratifizierung des genannten Zusatzprotokolls eingesetzt und dabei auch gewisse Zusicherungen erhalten. In der Tat liegt nun bereits der Entwurf für ein entsprechendes Ratifizierungsgesetz vor, infolge der Auflösung des Parlaments vor den Neuwahlen am 9. April 2006 war die parlamentarische Behandlung jedoch nicht möglich. Das neu gebildete Parlament hat bis heute die für die Ratifizierung des 1. Zusatzprotokolls erforderlichen Beschlüsse noch nicht gefasst.

3. Beschlüsse in den Sachbereichen Wirtschaft, Landwirtschaft, Berggebiete und ländliche

Entwicklung

3.5. „Gemeinsames Markenzeichen“ für die Entwicklung des Tourismus in Trentino-Südtirol, in Tirol und in Vorarlberg

Wiederholte Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit sind bisher auf Probleme gestoßen, zumal in Südtirol in jüngster Zeit ein neues Markenzeichen eingeführt worden ist, welches sich deutlich von den seit den 70er-Jahren bestehenden Markenzeichen im Bundesland Tirol unterscheidet. Das Bundesland Tirol ist derzeit dabei, seine Marke neu zu positionieren bzw. eine neue Markenarchitektur zu entwickeln.

Auf informeller Basis findet auf Führungsebene zwischen den Landestourismusorganisationen ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt. Darüber hinaus werden länderübergreifend folgende touristische Projekte bearbeitet:

Angebots-/Produktentwicklung :

- Trans Tirol - Mountainbike Routen: gemeinsame Entwicklung mit Südtirol
- Via Claudia Augusta: grenzüberschreitende Zusammenarbeit, von der Tirol Werbung unterstützt und mitvermarktet.
- Alpine Wellness: Auch nach Auflösung der Alpine Wellness International GmbH besteht auf betrieblicher Ebene nach wie vor eine Kooperation mit Südtirol auf diesem Sektor
- Tirol - Belluno: Interreg Projekt mit einem Budgetvolumen von Euro 130.000 zur gemeinsamen Angebotsentwicklung im Bereich Wandern & Biken
- Alps Health Comp: Interreg 3B Projekt zur Entwicklung von Strategien für den Gesundheitstourismus

E-Tourismus:

- Gemeinsame Elektronische Tourismusplattform Tirol und Trentino:
Die Tiscover AG, Tochter der Tirol Werbung GmbH, hat sich zu einem der führenden Anbieter von elektronischen Destinationsmanagement- und Vertriebsplattformen in Europa entwickelt. Ein erfreuliches Zeichen dieser führenden Position ist, dass die Tiscover AG im Jahr 2005 im Rahmen einer Ausschreibung seitens der italienischen Regierung den Auftrag zur Entwicklung des elektronischen Reiseportals für ganz Italien erhalten hat. Bereits seit 2002 besteht eine enge Kooperation mit dem Trentino, welche mit der Gründung der Tiscover Italia Srl in Trient auch eine gesellschaftsrechtliche Verschränkung erfahren hat. Der Einsatz des „Destination Management Systems“ von Tiscover erfolgt für das gesamte Trentino. Nutznießer dieser erfolgreichen Zusammenarbeit sind über 3.000 Unterkünfte und 15 Tourismusregionen im Trentino, welche von Tiscover zusätzlich noch über die Plattform www.tiscover.it vermarktet werden. Dabei werden jährlich mehrere hunderttausend Internet-Besuche über Tiscover als Vermarktungspartner registriert. Gemeinsam mit den digitalen Informationen über Unterkünfte und Regionen in Tirol steht somit eine wichtige einheitliche Datenbasis zur elektronischen Vermarktung bereit.

- Forschung:

In den letzten Jahren erfolgten Kooperationen im Bereich der Forschung unter anderem zwischen dem IRST (Universität Trient), Tiscover und weiteren internationalen Partnern im Rahmen von EU-Forschungsprojekten. Weiters haben IRST und ECCA – eTourism Competence Center Austria - mit Sitz Innsbruck im Jahre 2006 begonnen, gemeinsame Forschungsprojekte abzuwickeln. Die Zusammenarbeit der Forschung im Tourismus, insbesondere dem elektronischen Tourismus, zwischen den jeweiligen Forschungsinstitutionen wie der Universitäten Bozen und Trient, IRST, ECCA und Universität Innsbruck sollten kontinuierlich ausgebaut werden.

3.6. Förderung und Unterstützung der aktiven Zusammenarbeit der Unternehmen und Wirtschaftstreibenden aller drei Länder

In der Sitzung vom 5.7.2005 hat die Tiroler Landesregierung als wesentliche Maßnahme im Sinne des obigen Beschlusses das KMU-Zukunftsprogramm Tirol beschlossen, welches den Zusatz enthält, dass auch Südtirol und Trentino als Partnerländer der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino für dieses wirtschaftsstrukturelle Zukunftsprogramm gewonnen werden sollen. Damit wären die Voraussetzungen geschaffen, dass Maßnahmen hinkünftig in abgestimmten Umsetzungsschritten gemeinsam gesetzt werden können.

Dementsprechend haben die Landeshauptleute von Tirol, Südtirol und Trentino am 21. September 2005 in Brüssel bei der Eröffnung des neuen Tirolbüros die gemeinsame Erklärung abgegeben, „als europaweit erste grenzüberschreitende Region die europäische Charta für Kleinunternehmen zu übernehmen, deren Grundsätze in der regionalen Politikgestaltung anzuwenden und durch konkrete proaktive Maßnahmen umzusetzen“. Das angesprochene Programm ist somit auch ein wichtiger Schritt zur Neubelebung und zur Förderung der aktiven wirtschaftlichen Zusammenarbeit der drei Länder der Europaregion.

Zur Umsetzung des genannten Beschlusses sowie der gemeinsamen Erklärung wurden unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- die Auszeichnung nachhaltig wirtschaftender Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitspreis sowie die Ausstellung von Nachhaltigkeitsberichten für Unternehmen und
- die Gründung der Unternehmerakademie in Schwaz mit dem Ziel, die Förderung und Qualifizierung von Unternehmerinnen und Unternehmern zu verstärken

Um die Abstimmung der Durchführungsmaßnahmen zu gewährleisten und damit deren Effektivität zu erhöhen finden laufend Abstimmungsgespräche zwischen den zuständigen Vertretern statt.

3.7. Stärkung des ländlichen Raumes als Lebens- und Wirtschaftsraum in Berggebieten und

3.8. Aufrechterhaltung der Maßnahmen der ländlichen Entwicklung

Das Land Tirol war in mehreren Arbeitsgruppen vertreten, die sich mit der Neugestaltung des ländlichen Entwicklungsprogramms beschäftigen. Dabei wurde besonders die ausreichende Dotierung der Programme für den ländlichen Raum und vor allem für das Berggebiet eingefordert. Auch im Rahmen der Sitzungen der österreichischen Landesagrarrreferenten wurde diese Thematik im Jahr 2005 mehrfach

diskutiert und Bundesminister Pröll ersucht, die Interessen der ländlichen Regionen in den europäischen Gremien vorrangig zu vertreten, da ansonsten die eingeschlagenen Entwicklungsstrategien für den ländlichen Raum (Absicherung der Kulturlandschaftsfunktion der Land- und Forstwirtschaft, Vernetzung der Wirtschaftspartner im ländlichen Raum, Ausbau der Telekommunikation, Schaffung alternativer Einkommenschancen) zukünftig nicht gesichert erscheinen.

Mit der Ratsverordnung zur ländlichen Entwicklung hat die EU vier wesentliche Achsen der zukünftigen Entwicklung des ländlichen Raumes festgelegt. Diese vier Säulen decken die agrarpolitischen Herausforderungen, aber auch die Notwendigkeiten zur Erhaltung und Stärkung eines zukunftsfähigen ländlichen Raumes, weitestgehend ab.

In der Achse 1 steht die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und der nachgelagerten Bereiche (Be- und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte) im Vordergrund. Dabei ist es gelungen, eine ausreichende Dotierung dieses Entwicklungsschwerpunktes zu erreichen, womit in der kommenden Strukturperiode mehr Mittel für die Investitionsförderung zur Verfügung stehen als in der derzeit laufenden Periode.

Die Achse 2 ist dem Landmanagement und dem Tierschutz gewidmet. Hier mussten finanzielle Abstriche erfolgen, da die Ratsverordnung für jede Achse prozentuelle Obergrenzen der Mittelverteilung festlegt. Für Tirol und Vorarlberg ist es gelungen, mit der Tierschutzmaßnahme "Weidehaltung und Auslaufhaltung" eine zusätzliche Maßnahme zu erarbeiten, die einen großen Teil der Verluste im Umweltprogramm kompensieren kann. Die Ausgleichszulage, die wesentliche Abgeltung für die bergbäuerlichen Erschwernisse, konnte ungekürzt erhalten werden.

Die Achse 3 stellt die Entwicklung des ländlichen Raumes in den Vordergrund. Dabei wird ein breiter Bogen an Maßnahmen angeboten, der neben der Diversifizierung in der Landwirtschaft den Schwerpunkt auf Naturschutz, Entwicklung kleinster Unternehmen und ländliche Dienstleistungen legt. Diese Achse ist damit ein integraler Förderungsansatz für alle Akteure im ländlichen Raum. Von den Vertretern Tirols wurde hier besonderer Wert auf die Einbindung der Land- und Forstwirtschaft in die ländlichen Wirtschaftskreisläufe und auf eine angemessene Stärkung der regionalen Wirtschaftspartner gelegt.

Die Achse 4 ist der Leader-Ansatz. Dabei soll vor allem die Entwicklung von Projekten vor Ort gefördert werden, damit die endogenen Kräfte der Regionen bestmöglich genutzt und gebündelt werden können. Hier steht der Gedanke der Vernetzung der verschiedenen Wirtschafts- und Gesellschaftskreise im Vordergrund. Dieser Bereich wurde durch die EU-Vorgaben finanziell wesentlich gestärkt und bietet daher die große Chance Projektentwicklungen und -umsetzungen in den Regionen zu fördern.

Politisch wurde der Prozess der Programmentwicklung ständig begleitet und die Forderungen maßgeblich unterstützt.

Insgesamt konnte mit dem vorliegenden Programm ein wesentliches Fundament im Sinne der Beschlüsse des Dreierlandtages gelegt werden, um für die nächsten Jahre eine positive Entwicklung für den ländlichen Raum und auch für die Berglandwirtschaft zu sichern.

3.9. Gemeinsame Maßnahmen der Autonomen Provinz Trient, der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und des Landes Tirol zur Sicherstellung des Schutzes der gentechnikfreien bzw. biologischen Landwirtschaft vor gentechnischen Verunreinigungen

Die Umsetzung von Beschluss Nr 9 erfolgte mit der Unterzeichnung der Beitrittsdokumente zur „Charta der Regionen und regionalen Behörden Europas zur Frage der Koexistenz gentechnisch veränderter Nutzpflanzen mit konventionellen und ökologischen Kulturen (Florenz, 4. Februar 2005)“ durch den Landeshauptmann von Tirol am 24. November 2005. Südtirol hat diesen Schritt bereits am 4. Februar 2005 gesetzt.

Es gilt nun Maßnahmen zur Vermeidung jeglicher Wettbewerbsverzerrung und zur Etablierung eines einheitlichen Ansatzes auf europäischer Ebene klar zu definieren und Verantwortlichkeiten auf der Basis des Verursacherprinzips im Falle der Verunreinigung von Produkten aus konventionellem und aus biologischem Anbau durch gentechnisch veränderte Nutzpflanzen festzulegen.

Das Land Tirol wird weiters alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine Verunreinigung des Saatgutes für den konventionellen und den biologischen Landbau zu vermeiden, und vertritt die Auffassung, dass die Regionen über den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf ihrem Gebiet selbst bestimmen können. Zur Implementierung dieser Zielsetzungen wird das Land Tirol seine fachliche Mitarbeit in die entsprechenden Arbeitsgremien des Netzwerkes einbringen.

3.10. Entvölkerung der Berggebiete: Maßnahmen zur Eingrenzung der Abwanderung und zur Verbesserung der Lebensqualität in den Berggebieten

Gerade auf diesem Sektor pflegt das Land Tirol mit den benachbarten Regionen, insbesondere mit Südtirol und Trentino, eine intensive Zusammenarbeit, wobei auch die Finanzierungsmöglichkeiten von EU-Programmen, namentlich Interreg IIIA, IIIB und IIIC genutzt werden. An Detailmaßnahmen sind anzuführen:

Grenzüberschreitende Mobilität und Kommunikation: Von Südtirol und Tirol wurden im Zuge des Interreg IIIC-Projektes MAREMA Vorarbeiten für den Aufbau und die Umsetzung nachhaltiger Kooperations- und Kommunikationsstrukturen in folgenden drei Regionen unternommen:

Tiroler Oberland – Vinschgau - Unterengadin (Interreg-Rat „Magisches Rätisches Dreieck“),
nördliches und südliches Wipptal,

Osttirol - Südtiroler Pustertal - Belluno (Interreg-Rat „Dolomiti-Live“).

Diese Vorschläge haben nun Eingang in die Erarbeitung des INTERREG IV-Programms Österreich – Italien (Ziel „Territoriale Kooperation 2007 – 2013“) gefunden und werden dann von den regionalen Akteuren (in Tirol auf Basis der Regionalmanagementstrukturen) ausgeführt.

Weiters wird im Gebiet des Interreg-Rates „Dolomiti-Live“ eine Studie zur Verbesserung des grenzüberschreitenden öffentlichen Personennahverkehrs (= ÖPNV) erarbeitet. Erstellt wird eine Angebotsplanung und es wird eine grenzüberschreitende Informations- und Marketingkampagne durchgeführt. Schlussendlich ist auch ein Probetrieb vorgesehen.

Verbesserung des Angebotes von Dienstleistungen im ländlichen Raum / Einsatz neuer Technologien:

Diesbezüglich befindet sich ein alpenweites Interreg IIIB-Projekt (Titel: PUSEMOR) in Umsetzung. In Tirol

ist dabei der Bezirk Osttirol Pilotregion. Das Projekt beschäftigt sich in Osttirol mit dem Thema Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), es wird federführend von der Abteilung Raumordnung und Statistik in enger Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement Ottirol getragen. Erste Ergebnisse des Projektes PUSEMOR zeigen im transnationalen Vergleich übereinstimmend besondere Probleme aller Testgebiete im öffentlichen Personennahverkehr und Regionalverkehr (ÖPNRV). In dünn besiedelten Berggebieten scheint es notwendig zu sein, den ÖPNRV angesichts hoher Kosten und niedriger Auslastungen ganz konkret auf die Bedürfnisse spezifischer Zielgruppen, wie Schüler und Senioren oder auch Krankenhausbesucher und Wanderer, abzustimmen. Jedenfalls braucht es in dieser Frage in dünn besiedelten Gebieten grundsätzlich andere Konzepte im ÖPNRV als in Ballungsräumen.

Erhaltung von Traditionen und Kulturgütern: Dieser Themenbereich ist ein wesentlicher Schwerpunkt des Interreg IIIA Österreich-Italien- Programms. Einerseits werden dabei wichtige Kulturgüter erhalten und einer neuen Nutzung zugeführt (u. a. im Zuge der Sanierung der Festung Altfinstermünz, Kulturroute Via Claudia Augusta). Andererseits werden konkrete Maßnahmen zur Ortskernerhaltung und Revitalisierung gesetzt sowie Projekte des gegenseitigen Kulturaustausches umgesetzt.

Verbesserung der sozialen Lage: Im sozialen Bereich gibt es seit 2005 eine verstärkte Kooperation zwischen dem Bezirk Landeck und dem Vinschgau (u. a. zum Thema pflegende Angehörige). Zielsetzung der Projekte ist einerseits eine stärkere grenzüberschreitende Vernetzung sowie der Erfahrungsaustausch, andererseits wird durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch die kritische Masse an erforderlichen Projektteilnehmern erreicht.

4. Beschlüsse in den Sachbereichen Schule, Kultur und Jugend

4.11. Gemeinsame Musikausbildung auf Universitäts- bzw. Hochschulebene sowie gemeinsames regionales Orchester und Jugendorchester – Machbarkeitsstudie

Nach mehreren Treffen mit den Verantwortlichen der betroffenen Einrichtungen sowie auch mit der Südtiroler Seite (der Kontakt mit Trient kam trotz wiederholter Versuche leider nicht zustande) ergibt sich folgendes Bild:

Derzeit gibt es weder im Bundesland Tirol noch in Südtirol oder im Trentino eigenständige Institutionen der Musikausbildung auf Universitäts- bzw. Hochschulebene. Im übrigen hat das Land Tirol auf dem postsekundären Sektor keine rechtliche Zuständigkeit, weshalb Aufgaben lediglich im Förderbereich wahrgenommen werden. Allerdings hat das Land Tirol in Kooperation mit der LFU (Leopold-Franzens-Universität) Innsbruck und mit dem BMBWK (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) die Initiative zur Gründung einer Kunstfakultät in Innsbruck übernommen. In Italien besteht allgemein das Bestreben, alle postsekundären Ausbildungen auf Universitätsebene zu heben. Die Einbindung des Konservatoriums Bozen in die dortige Universität ist vorgesehen. Grundsätzlich ist es denkbar, die im Rahmen der geplanten Kunstfakultät einzurichtenden Studien mit den Studienplänen in Bozen abzustimmen, um eine möglichst hohe Durchlässigkeit in der Ausbildung zu gewährleisten. Im übrigen funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Konservatorien in Innsbruck und Bozen bereits gut, etwa in der Beteiligung von Studenten bei Projekten des Haydnorchesters und des European-Philharmonic-

Orchestra sowie beim Gustav-Mahler-Jugendorchester. Gemeinsame Wettbewerbe finden im Rahmen von Prima la Musica statt, wobei die Anrechnung von Studien am Bozner Konservatorium gegeben ist. Vorstellbar wäre ein weiterer Ausbau der punktuellen Kooperation, wie beispielsweise die Abhaltung gemeinsamer Meisterkurse, die Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen für Musiklehrer, die Intensivierung der Absprachen der an den Einrichtungen fungierenden Fachgruppenleiter oder die Realisierung von Austauschprogrammen für Studierende. Dabei wären die unterschiedliche Situation im Musikschulwesen ebenso zu berücksichtigen wie die budgetären Auswirkungen.

Ein gemeinsames Orchester wäre nur möglich, wenn auch gemeinsame Organisationsstrukturen geschaffen würden. Dabei ist zu bedenken, dass das Tiroler Symphonieorchester Innsbruck und das Haydnorchester vor dem Hintergrund unterschiedlicher Spielkultur stilistisch unterschiedlich geprägt sind. Im Zusammenhang mit dem Haydnorchester ist darüber hinaus ein kompliziertes Proporzsystem zu berücksichtigen, welches nicht nur das Sprachgruppenverhältnis der Mitglieder, sondern auch Einfluss und finanzielle Beteiligung der beiden autonomen Provinzen Bozen und Trient umfasst. Ein durch Fusion geschaffenes gemeinsames regionales Orchester würde überdies eine schwer realisierbare Personalreduktion zur Folge haben. Die Schaffung eines gemeinsamen Orchesters wird daher von den Experten und Vertretern der einschlägigen Institutionen als de facto nicht realisierbar erachtet. Weiterhin denkbar sind jedoch Kooperationen verschiedener Intensität nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten, wie etwa die Abhaltung von Orchesterwochen und Sommerkursen für Musiker aus den beiden Ländern oder die Veranstaltung gemeinsamer Konzerte und Aufführungen. Dasselbe gilt für die bestehenden Jugendorchester. Im Bundesland Tirol gibt es darüber hinaus einige weitere Klangkörper, die für ein Orchester-Kooperationsmodell in Betracht gezogen werden könnten, so das Tiroler Landesjugendorchester, das Streichorchester des Landeskonservatoriums und das Kammerorchester InnStrumenti.

Ein Beispiel für eine organisch gewachsene gemeinsame Kulturinitiative ist der Musiksommer Eppan, welcher das Tiroler Landestheater mit dem Südtiroler Bildungszentrum verbindet. So sind beim Eröffnungskonzert Kräfte des Tiroler Landestheaters eingebunden und die Intendantin des Tiroler Landestheaters gibt einen Gesangs-Meisterkurs in Eppan für junge internationale, professionelle Sänger. Ein zweiter Meisterkurs ist vorwiegend dem Südtiroler Sängernachwuchs gewidmet. Mit hochkarätigen Konzerten und Liederabenden renommierter Solisten hat dieser Musiksommer bereits jetzt überregionale Resonanz, sein weiterer Ausbau zu einem wichtigen fixen kulturellen Ereignis, an dem angesehene Kulturschaffende aus beiden Ländern gleichermaßen beteiligt sind, ist vorgesehen.

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 28.3.2006 wurde dem Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der Universität Mozarteum Salzburg und dem Tiroler Landeskonservatorium zur gemeinsamen Ausbildung von MusiklehrerInnen zugestimmt. Der Vertrag wurde am 26.6.2006 unterfertigt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Ausbildung von MusiklehrerInnen entsprechend der Bologna Deklaration europaweit gültig ist. Damit ist die Durchlässigkeit innerhalb der Europaregion sichergestellt. Weitergehende Kooperationen auf Universitätsebene mit den Musikausbildungsstätten Südtirols und des Trentino sind Angelegenheit der Universität Mozarteum Salzburg.

4.12. Grenzüberschreitende Aktions- und Austauschprogramme für Jugendliche unter Einbeziehung des Internationalen UNO-Jahres des Sports und der Sporterziehung

Zwischen der Abteilung JUFF und dem Amt für Jugendarbeit in der Südtiroler Landesverwaltung besteht eine gute und intensive Gesprächs- und Arbeitsbasis mit folgenden Schwerpunkten:

Seit 26 Jahren wird gemeinsam für Tirol und Südtirol die Zeitschrift „zB“ mit dem Zielpublikum Multiplikatoren der Kinder- und Jugendarbeit herausgegeben. In der Fort- und Weiterbildung gibt es immer wieder gemeinsame Projekte. Jugendleiter und Jugendleiterinnen aus dem Bundesland Tirol nehmen an Veranstaltungen in dem vom Südtiroler Amt für Jugendarbeit betriebenen Bildungshaus Cassianeum in Brixen teil, für 2007 ist eine gemeinsame Ausbildung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen mit Südtirol und Vorarlberg geplant. Auch zu dem alle drei Jahre stattfindenden Landesjugendsingen werden stets Chöre aus Südtirol eingeladen.

Der österreichweite Bundesredewettbewerb 2007 findet in Tirol statt, in Kooperation mit Südtirol zwei Tage davon inklusive Rahmenprogramm im Juni 2007 in Südtirol.

Im Zuge der Besprechungen der Sportamtsleiter der drei Länder betreffend gemeinsamer Sportaktivitäten zur Förderung des Gedankens der Europaregion wurden insbesondere Ballspiele für geeignet befunden, Daher wurde am 8.12.2005 im Innsbrucker Landessportcenter ein erfolgreiches Basketballturnier veranstaltet, wobei die 9köpfigen Mannschaften aus je drei Schülern und Schülerinnen aus dem Bundesland Tirol, Südtirol und Trentino bestanden. Bereits am Vortag wurden Integrationsaktivitäten kultureller und sportlicher Art sowie gemeinschaftsbildende Maßnahmen wie eine Winterwanderung und eine Rodelpartie angeboten und von den Teilnehmern gut aufgenommen. Ähnliche Turnierveranstaltungen sollen künftig auch in den beiden anderen Ländern durchgeführt werden.

Am 26. und 27. Mai 2006 fand in Mals das „EUREGIO Volleyball 06“ statt – das 2. Turnier im Rahmen einer neuen Veranstaltungsidee. Im Mittelpunkt stand dabei – wie auch schon beim „EUREGIO Basket 05“ in Innsbruck Anfang Dezember 2005 – das gemeinsame Sporttreiben jugendlicher Volleyballspieler aus den drei Regionen. Sportliche Fairness, Länder übergreifender Teamgeist und die Freude am gemeinsamen Spiel bestimmten das Turniergehen – und wurden auch von Landesrat Dr. Otto Saurer in seiner Begrüßung besonders betont. Aus jeder Region nahmen 24 SpielerInnen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren sowie zwei BetreuerInnen teil. Daraus wurden sechs Mädchen- und sechs Burschenmannschaften zusammengestellt, wobei jeweils zwei SpielerInnen aus jeder Region in einem Team spielten. Neben dem sportlichen Bewerb wurde wieder ein breites Rahmenprogramm angeboten, wodurch der Kontakt unter den TeilnehmerInnen sowie auch der Bezug zur veranstaltenden Region spürbar gefördert wurde. Das Amt für Sport der Autonomen Provinz Bozen in Zusammenarbeit mit dem Italienischen und Deutschen Schulamt organisierten eine gelungene Veranstaltung, die die Jugendlichen aus den drei Regionen sicherlich ein Stück näher gebracht hat.

Das nächste EUREGIO-Turnier wird vom Trentino durchgeführt.

4.13. Zusammenarbeit im Bereich Kultur

Seit langem ist die Kulturpolitik des Landes Tirol bestrebt, Aktionen und Vorhaben im Sinne des vorliegenden Beschlusses zu fördern. Dabei sind die gemeinsame Landesausstellung 2000 und die nach einem neuen Schema organisierten bzw. geplanten Landesausstellungen 2005, 2007 und 2009 ebenso zu erwähnen wie zahlreiche Einzelprojekte in allen Sparten der Kunst und Wissenschaft. Einzelheiten sind den periodisch erscheinenden „Kulturberichten aus Tirol“ zu entnehmen.

In unregelmäßigen Abständen treffen sich die in den drei Ländern für das Kulturressort verantwortlichen Regierungsmitglieder sowie die Leiter der entsprechenden Abteilungen der Landesverwaltungen. Dabei werden Absprachen über gemeinsame Projekte bzw. über die gemeinsame Förderung von Projekten privater Träger getroffen.

Eine Vertiefung der Kooperation in einem Einzelbereich erfolgt in den abwechselnd in den drei Ländern veranstalteten Museumstagen, bei welchen demnächst auch das Thema Kunstrouten und gemeinsame Eintrittskarten bzw. Zugangserleichterungen für die wichtigsten Museen und Kulturstätten der drei Länder behandelt werden soll. Einschränkend ist freilich darauf hinzuweisen, dass die Länder nur auf eine zwar wichtige, aber zahlenmäßig kleine Gruppe von Einrichtungen Einfluss nehmen können, die Beteiligung von Einrichtungen anderer Trägerschaften könnte nur empfohlen werden.

Hinsichtlich Ausstellungsstraßen gibt es mit den Themengruppen „Gotik“, „Maximilian“, „Barock“ und der Via Imperialis bereits markante Ansätze, für deren Ausweitung südlich des Brenners bereits Bemühungen angestellt wurden. Auch das transnationale, von der EU mitfinanzierte Projekt „Via Claudia Augusta“, welches die Länder und Regionen von Augsburg bis ins Veneto verbindet, umfasst breit gefächerte Aktivitäten, welche gemeinsame kulturelle Dimensionen sichtbar machen.

Die Vorbereitungen für die gemeinsame Landesausstellung 2007 im Trentino schreiten zügig voran und werden vom MART (Museo di Arte Moderna e Contemporanea di Trento e Rovereto) für den Präsentationszeitraum vom 23.6. bis 28.10.2007 organisiert. Das Thema „Auf den Spuren von Maurice Denis. Symbolismus an den Grenzen des Habsburger Reichs“ wird im MART Rovereto, dem Palazzo della Albere und der Casa Museo Depero behandelt. Das interregionale Leitungskomitee sowie das Expertengremium der drei Länder haben ihre Arbeit aufgenommen.

Als besonderes Kooperationsbeispiel der jüngsten Zeit sei die Ausstellung „Träume tragen Körper. Kunst und Behinderung“ erwähnt, welche in Trient präsentiert wurde und demnächst nach Bozen und schließlich nach Innsbruck wandert. Diese Veranstaltung entstand im Rahmen der Partnerschaft der Zivilinvaliden und Zivilversehrten der drei Länder bzw. deren gesetzlichen Organisationen. Das engagierte Projekt zeigt zum Thema Behinderung Werke aus unterschiedlichen Blickwinkeln von KünstlerInnen mit und ohne Behinderungen. Die Ausstellung beabsichtigt, durch die Kunst Barrieren zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen zu überwinden, die Thematik „Behinderung“ allgemein künstlerisch darzustellen, selbst betroffenen KünstlerInnen die Gelegenheit zu geben, das Thema „Behinderung“ aus ihrer Sicht zu vermitteln, und durch die Kunst die Öffentlichkeit auf Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen. Gleichzeitig sollte mit dieser Ausstellung die bestehende Partnerschaft vertieft werden und dieses Projekt als Ausgangspunkt für weitere gemeinsame überregionale Zusammenarbeit gelten.

Im bibliothekarischen Bereich sei auf die vom Ferdinandeum und der Tessmann-Bibliothek mit Einladung an Trentiner Bibliotheken gegründete Arbeitsgemeinschaft hingewiesen, welche sich die Einrichtung eines digitalen Zeitungsarchivs für die Europaregion Tirol zum Ziel gesetzt hat.

4.14. Grenzüberschreitende Aktions- und Austauschprogramme für Jugendliche

Seitens des Landes Tirol ist hier insbesondere auf die seit vielen Jahren bestehende Südtirol-Trentino-Aktion für Schulklassen und Jugendgruppen zu verweisen, welche durch substantielle, nach dem Grad der Nachhaltigkeit gestaffelte Fahrtkostenzuschüsse das Kennenlernen von Land und Leuten sowie die Kontaktnahme zwischen Schulklassen und Jugendgruppen unter den drei Ländern fördert, wobei entsprechend den integrativen Zielsetzungen der Aufbau und die Förderung von Partnerschaften zwischen Schulen und Jugendgruppen die höchste Förderung erfährt. Von dieser Aktion machten in den Vorjahren im Durchschnitt jeweils 4000 Schüler und Jugendliche mit ca. 300 Begleitpersonen Gebrauch.

Ferner ist in diesem Zusammenhang auf den von der Dienststelle für Arbeitnehmerförderung ebenfalls seit Jahren unter dem Namen „Lehrlingsbörse“ geförderten Lehrlingsaustausch hinzuweisen.

5. Beschlüsse in den Sachbereichen Verkehr und Transporte, Umwelt und Zivilschutz

5.15 Grenzüberschreitender regionaler und überregionaler Bahnverkehr,

5.18 Abstimmung der Fahrpläne des ÖPNV zwischen den drei Ländern und

5.22 Stundentakt auf der gesamten Achse der Eisenbahn Innsbruck-Bozen-Trient

Über Wunsch von Landeshauptmann van Staa hat die Verkehrsverbund Gesellschaft (kurz VTG) ein Verkehrskonzept entwickelt, das eine wesentliche Angebotsverbesserung auf der Relation Innsbruck – Bozen beinhaltet. Im Rahmen eines Leistungsaustausches mit der Trenitalia soll der Zugverkehr zwischen Innsbruck und Bozen verdichtet und vertaktet geführt werden. Ferner sollen neben den durchgehenden Zügen von Innsbruck nach Lienz zusätzlich zwei-stündliche Umsteigeverbindungen in Franzensfeste geschaffen werden.

Anfang 2006 fanden mehrere Gespräche zwischen Tirol und Südtirol (ÖBB, Trenitalia, SAD, einschlägige Landesdienststellen) statt, um die damit zusammen hängenden technischen, organisatorischen und finanziellen Fragen zu klären. In weiterer Folge wurde als erster Schritt die Führung dreier zusätzlicher Zugpaare auf der Relation Innsbruck – Bozen geprüft. Diese Züge sollten als lokbespannte Züge mit Mehrsystemlokomotiven eine Fahrzeit von unter zwei Stunden sicher stellen. Einvernehmen wurde bezüglich der Zugtrassen, über die Bereitstellung des notwendigen Rollmaterials sowie hinsichtlich der Traktion erzielt. Auf Grund der hohen Kosten infolge langer Stehzeiten der Lokomotiven konnte jedoch dieses Projekt letztendlich nicht realisiert werden. Am 22.12.2006 vereinbarten Landesrat Widmann und Landesrat Steixner, diese Gespräche wieder aufzunehmen und im Zusammenhang mit der Bahnverbindung Innsbruck – Bozen auch eine verbesserte Anbindung von Osttirol (Lienz) zu prüfen.

Die ARGE ALP hat in der Verkehrskommission schon vor längerer Zeit Studien angestellt, um das Angebot auf der Brennerachse im Personenverkehr zu verbessern. Ausfluss dieser Arbeiten ist eine Studie

aus dem Jahr 2000 mit dem Titel „Angebotskoordination im alpenquerenden Schienenpersonenverkehr“. Für die praktische Umsetzbarkeit würde der Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Bahnverwaltungen über das Fahrgastpotential eine wirkungsvolle Unterstützung bedeuten.

5.16 Schutz des alpinen Ökosystems – Alpenkonvention

Dieser Beschluss beinhaltet die Bindung der Länder insbesondere in Hinblick auf Raumordnungsmaßnahmen sowie die Planung von Infrastrukturen für den Güter- und Personenverkehr, die im Einklang mit den Protokollen der Alpenkonvention stehen müssen. Da die Protokolle der Alpenkonvention in Kraft gesetzt sind, werden sie bei den Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Landes Tirol entsprechend rechtlich berücksichtigt.

Das Land Tirol hat im Rahmen der Raumordnungsmaßnahmen und der Planung von Infrastrukturen für den Güter- und Personenverkehr keine Maßnahmen vorgesehen, die im Widerspruch zum Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention stehen. Ebenso wurde keinen Vorschlägen der Österreichischen Bundesregierung oder anderer Regionen für dem Verkehrsprotokoll widersprechende Vorhaben zugestimmt.

5.17 Verkehr - Einstufung der Länder als sensible Zone

Der Landeshauptmann, die Tiroler Landesregierung und der Tiroler Landtag haben wiederholt in Beschlüssen, Landtagsentschließungen und diversen Positionspapieren gegenüber der Bundesregierung sowie der Europäischen Kommission die wesentlichen Zielsetzungen im Hinblick auf eine Verringerung der Umweltauswirkung des Güterverkehrs auf den Brennerkorridor artikuliert. Die neue Wegekostenrichtlinie ist insofern als Erfolg zu werten, als damit einige politische Forderungen bereits ansatzweise umgesetzt werden. Es wird möglich sein, die Mautgebührensätze nach Maßgabe der aus dem Verkehr resultierenden Umweltschäden bzw. der Emissionen der Fahrzeuge zu differenzieren. Des Weiteren kann zur Querfinanzierung ein Beitrag zusätzlich zur Maut eingehoben werden, um umweltgerechte Verkehrsinfrastrukturen auf derselben Verkehrsachse zu finanzieren. Nicht erreicht wurde eine vollständige Internalisierung der externen Kosten sowie ein wesentlich höherer Beitrag zur Querfinanzierung. Die vorliegende Richtlinie enthält allerdings keine spezifische Regelung für sensible Gebiete. Mit dem Instrumentarium der Querfinanzierung bei Verkehrswegen in Bergregionen wird allerdings eine besondere Sensibilität der Alpen anerkannt, indem eben dieses Finanzierungsinstrument auch dazu dienen soll, die aus der Verkehrsbelastung resultierenden Umweltschäden in Zukunft durch neue Verkehrsinfrastrukturen zu vermeiden.

Während die Entwürfe für eine neue Wegekosten-Richtlinie den Brenner *expressis verbis* erwähnten, sieht die Richtlinie nunmehr eine allgemein gehaltene Regelung vor, nach der bei grenzüberschreitenden Abschnitten vorrangiger Vorhaben von europäischem Interesse ein Mautaufschlag von bis zu 25% zulässig ist. Als Beleg für die Sonderstellung des Brennerbasistunnels ist der Sideletter zu werten, der von den Verkehrsministern Lunardi und Gorbach im Zusammenhang mit dieser politischen Einigung formuliert wurde. Des Weiteren wurde im Juli 2005 für fünf ausgewählte TEN-Projekte von zentraler Bedeutung –

darunter auch der Brennerbasistunnel – je ein Europäischer Koordinator bestellt, woraus die Sonderstellung dieses Projektes ebenfalls schlüssig abgeleitet werden kann.

5.19. Europäische Rechtsgrundlagen für Lenkungsmaßnahmen im alpenquerenden Güterverkehr

Zur langfristigen Verlagerung des Güterschwerverkehrs erfolgten wesentliche Weichenstellungen für die Errichtung des Brennerbasistunnels. So hat die Tiroler Landesregierung einen richtungsweisenden Beschluss für die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Errichtung eines Pilotstollens gefasst. Ein Ministerratsvortrag für den Pilotstollen wurde im Juli 2005 verabschiedet. Es ist davon auszugehen, dass auch die Republik Italien die finanziellen Vorsorgen für den Pilotstollen rechtzeitig treffen wird, damit dieses Vorhaben von den beiden Mitgliedsstaaten bei der Europäischen Kommission auch angemeldet werden kann. Im Zusammenhang mit der Konzeption des Ministerratsvortrages für den Pilotstollen ist Tirol mit dem Vorschlag an den Bund herangetreten, zur wirksamen Verlagerung des Güterschwerverkehrs von der Straße auf die Schiene Verhandlungen mit der europäischen Kommission über entsprechende Rahmenbedingungen aufzunehmen.

Betreffend eines Fahrverbots für LKW der Euro-Klassen 0, 1 und 2 gilt eine abgestimmte Vorgangsweise zwischen Tirol, Südtirol und Trentino. Entsprechende Gespräche auf politischer und Expertenebene haben stattgefunden, zuletzt bei einem Treffen der drei Verkehrslandesräte Lindenberger, Widmann und Grisenti am 14.2.2006 in Innsbruck. Am 31.10.2006 wurde vom Bundesland Tirol und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient eine Vereinbarung unterzeichnet, die ein Fahrverbot für schadstoffreiche Lkw der Euro-Klassen 0 und 1 vorsieht. Dieses Fahrverbot ist im Bundesland Tirol am 01.01.2007 in Kraft getreten, in den Autonomen Provinzen Bozen und Trient am 10.01.2007. Ferner wurde vereinbart, die Zusammenarbeit in diesem Bereich zukünftig zu intensivieren und eine eigene Arbeitsgruppe hiefür zu institutionalisieren, die auch eine Evaluierung der getroffenen Maßnahmen vornimmt und als beratendes Organ weitere Schritte für die Regierungen vorschlagen soll.

Die im Oktober 2006 in Bozen geschlossene Vereinbarung betreffend das Fahrverbot für schadstoffreiche Lkw ist als Beilage 1 angeschlossen.

Ein zukunftsweisender Ansatz zur Steuerung bzw. Lenkung des Verkehrs in sensiblen Gebieten ist die Einführung einer Alpentransitbörse. Die Schweiz hat diese Möglichkeit bereits eingehend geprüft und im Rahmen des so genannten „Vernehmlassungsverfahrens“ bereits einen Gesetzesvorschlag zur parlamentarischen Bearbeitung erstattet. Am 20.10.2006 haben die Verkehrsminister der sechs Alpenländer (Deutschland, Frankreich, Italien, Slowenien, Schweiz und Österreich) in Lyon beschlossen, neue Lösungen für den Alpentransit zu erarbeiten. Eine gemeinsame Studie soll die Möglichkeiten und Bedingungen neuer Regulierungssysteme für den alpenquerenden Straßengüterverkehr aufzeigen. Diese gemeinsame Studie wird auch von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt.

Auch der Tiroler Landtag hat im vergangenen Jahr eine diesbezügliche Entschliebung gefasst und diese der Bundesregierung mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, derartige Schritte zu prüfen und eine abgestimmte Vorgangsweise im Hinblick auf die Führung von Gesprächen mit der Europäischen Kommission anzustreben.

5.21. Berggebietspezifische Forschung im Bereich der Verkehrssysteme, der Transportmittel und der Logistik

Es laufen mehrere Projekte mit der Zielsetzung, den Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Besonders zu erwähnen ist das EU-Forschungsprojekt BRAVO (Brenner rail freight action strategy aimed at achieving a sustainable increase of intermodal transport volume by enhancing quality, efficiency and system technologies), das die wesentlichen Akteure am Brennerkorridor, nämlich die Bahnverwaltungen, aber auch größere Spediteure und Transportunternehmen, mit einbezieht.

Das Land Tirol ist in dieses von der Europäischen Union geförderte Forschungsprojekt eingebunden, dessen Hauptzielrichtung die Auslotung der bestehenden freien Kapazitäten auf der Schiene über den Brenner und die Prüfung von Logistikkonzepten zur besseren Auslastung dieser Kapazitäten ist. Des Weiteren ist das INTERREG IIIA-Projekt Alpfrail zu erwähnen, an dem sich u. a. auch die Länder Salzburg und Vorarlberg beteiligen. Unter Leitung des Kompetenzzentrums Prien am Chiemsee soll der Güterverkehr über den Tauern effektiver gestaltet werden. Das Land Tirol als Lead-Partner des Projekts MONITRAF, das die Auswirkungen des alpenquerenden Verkehrs auf die Umwelt, Gesellschaft, Wirtschaft und den Tourismus durchleuchtet, hat mit der Projektleitung von Alpfrail Kontakt zum Zweck des Erfahrungsaustausches aufgenommen.

Das geplante INTERREG IIIA-Projekt „Logistikbrücken in den Alpen“ soll Logistikkonzepte erarbeiten, um bestehende Transporte auf der Straße effektiver durchführen (Vermeidung von Leerfahrten) und freie Potenziale auf der Schiene besser nutzen zu können. Dieses Projekt befindet sich noch in der Konzeptphase, auch die Zukunftsstiftung ist eingebunden.

Die bisherigen Bestrebungen des Landes Tirol waren darauf gerichtet, die Auswirkungen des Straßengüterverkehrs auf verschiedene Aspekte, wie etwa besonders der Umwelt, näher zu durchleuchten. Konkrete Logistikkonzepte wurden vom Land Tirol im Rahmen der Anschlussbahnförderung bzw. von Einzelförderungsmaßnahmen im Bereich Transportwirtschaft unterstützt.

Im Beschluss Nr 21 des Dreierlandtages 2005 wird die Einrichtung eines Technologiezentrums in Abstimmung mit Bayern angeregt, um die Bahnkapazitäten am Brennerkorridor besser auszulasten. Die Ausnutzung der freien Kapazitäten am Brennerkorridor ist ein erklärtes Ziel der Tiroler Verkehrspolitik. Im Zusammenhang mit der Erlassung eines neuen sektoralen Fahrverbotes wurden folgende Aspekte geprüft:

- a) Freie Trassen (Kapazitäten)
- b) Verlagerbarkeit von Transporten auf die Schiene durch Schaffung neuer Infrastrukturen (Ausbau Unterinntalstrecke, Ausbau Terminal Wörgl)
- c) Verbesserung der Dienstleistungsqualität auf der Schiene

Die ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG hat auf Ersuchen des Landes Tirol die freien Trassen für das Jahr 2006 und 2007 mitgeteilt. Das Land Tirol beabsichtigt, für die Erhöhung der Kapazität auf der Rollenden Landstraße einen erheblichen finanziellen Beitrag zum Ausbau des Terminals Wörgl zu leisten. Dadurch kann die Kapazität auf der RoLa kurzfristig bis Anfang 2008 um 100 % gesteigert werden.

Derzeit gibt es keine konkreten Bestrebungen, ein eigenständiges Technologiezentrum zu realisieren, das sich mit den erwähnten Fragestellungen beschäftigt, da diese Fragen zentral bereits in anderen Projekten behandelt werden.

5.20. Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich Naturgefahrenmanagement

In erster Linie ist hier das Interreg-III-Projekt „FASTLINK Tyrol – Fast Analysis of Seismic Tremors Linking Networks for Civil Protection – Tyrol“ anzuführen, für welches gemeinsam mit dem Land Südtirol und der ZAMG Wien /Abt. Geophysik ein Konzept zur Errichtung und Vereinheitlichung der seismologischen Messnetze und zur Verwirklichung eines integrierten grenzüberschreitenden virtuellen Netzwerkes erarbeitet wurde, mit dessen Hilfe den Zivilschutzstellen (Landeswarnzentralen) innerhalb kürzester Zeit zuverlässige Informationen über das Ausmaß von Erdbeben und die Lage in den am stärksten betroffenen Gebieten übermittelt werden können.

Die gemeinsame Auswahl der Standortbereiche der Erdbebenmessstationen in Südtirol und im Bundesland Tirol ist bereits erfolgt, die Projektierung der Erdbebenstationen und ein technisches Konzept für die kostengünstige und einheitliche Gestaltung der Messstationen wurden erarbeitet.

Mit der baulichen Errichtung der Erdbebenstationen im Bundesland Tirol wurde im Jahr 2005 nach Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern im Bereich des TIWAG-Stollens Fenster Auenbach in Strassen (Bezirk Lienz), des TIWAG Stollens Fenster Feichten im Kaunertal sowie in einem aufgelassen Druckstollen des Planseekraftwerkes in Reutte/Breitenwang begonnen. Parallel dazu läuft die Errichtung von insgesamt sieben neuen Erdbebenmessstellen in Südtirol und die Installierung einer Auswertezentrale in Südtirol. Diese ist weiters vernetzt mit den Erdbebendiensten in Wien, Udine und Zürich.

Im Zuge des Aus- und Umbaus der Landeswarnzentrale Tirol wird ebenfalls eine Erdbebenauswertezentrale in Betrieb genommen.

Am 30.11.2006 wurde im Zuge einer Abschlussveranstaltung in Bozen eine Vereinbarung über den Austausch von Erdbebendaten zwischen verschiedenen Einrichtungen und Verwaltungen unterzeichnet (siehe Beilage 2).

6. Beschlüsse in den Sachbereichen Gesundheits- und Sozialwesen

6.23. Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, insbesondere der Berufsanerkennung im Bereich der Pflegeberufe

Vorweg ist festzuhalten, dass sich der gegenständliche Beschluss primär auf die Berufsanerkennung im Gesundheitswesen, und hier vor allem auf den Pflegebereich bezieht; dies ergibt sich vor allem aus dem Begründungstext dieses Beschlusses. Die darüber hinaus anzustrebende Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, insbesondere im Hinblick auf die weitere Optimierung der effektiven und effizienten Ressourcennutzung, ist Gegenstand eines gesonderten Beschlusses. Die folgenden Ausführungen beleuchten daher den Pflegebereich als zahlenmäßig stärkste Berufsgruppe, sie gelten aber sinngemäß in weiten Bereichen – abgesehen von Behördenzuständigkeiten – auch für die anderen Gesundheitsberufe. Zu den maßgeblichen Säulen der EU zählen unter anderem die Freiheit des Personen- und des

Dienstleistungsverkehr einschließlich des Rechtes auf freie Niederlassung. Zur Realisierung dieser Freizügigkeitsprinzipien hat die EU insbesondere mehrere Instrumente zur Erleichterung der Anerkennung von Bildungsabschlüssen und sonstigen Befähigungsnachweisen für akademische und berufliche Zwecke eingeführt. Hierbei ist insbesondere auf die Richtlinie 89/48/EWG über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, sowie auf die Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (berufsqualifizierende Abschlüsse unterhalb des Hochschulniveaus), zuletzt geändert durch die SLIM-Richtlinie, hinzuweisen (vgl. nunmehr: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, mit der neben den allgemeinen Richtlinien sämtliche sektorale Richtlinien novelliert und zusammengefasst werden sollen, KOM (2002) 119 vom 7.3.2002). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.6.1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise. Daneben bestehen eine Reihe von Richtlinien für spezielle Berufsausbildungen (zB. Ärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenschwestern usw.). Für die pflegenden Berufe darf auf die Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27.6.1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie auf die Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27.6.1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, hingewiesen werden. Vergleichbare Richtlinien gibt es für andere Berufsgruppen, wie zB für Ärzte (93/16/EWG), Zahnärzte (78/686/EWG), Tierärzte (78/1026/EWG) oder für Hebammen (80/154/EWG).

Das Gesundheitswesen, worunter auch das Gesundheitsberufsrecht fällt, ist nach der österreichischen Bundesverfassung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (vgl. Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG); dem Land kommt in diesem Bereich keine Kompetenz zu. Der Bundesgesetzgeber hat die zuvor genannten Richtlinien zwischenzeitlich in nationales Recht umgesetzt (vgl. zB Ärztesgesetz 1998, Hebammengesetz, MTD-Gesetz, Sanitätärgesetz, Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, usw). Die Vollziehung der Gesundheitsberufsgesetze hinsichtlich der Berufsanerkennung (des Qualifikationsnachweises), insbesondere im Bereich der pflegenden Berufe, erfolgt in weiten Bereichen direkt durch den Bundesminister für Gesundheit und Frauen, ansonsten durch den Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung; der Bund ist im zuletzt genannten Vollzugsbereich weisungsbefugt. Die Vollzugsbehörden sind an die Gesetze gebunden (vgl. Art. 18 B-VG).

Für den Bereich der pflegenden Berufe stellt sich die Rechtslage – zusammenfassend und vereinfacht ausgedrückt – so dar:

- EWR Staatsangehörigen, die über Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise verfügen, die von einem EWR-Vertragsstaat ausgestellt worden sind und die in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht bestimmten Kriterien entsprechen, ist vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung zu erteilen (so genannte „Gleichhaltungsbescheinigung“). Die diesbezügliche Entscheidung hat innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen (vgl § 29 Abs 7 GuKG).

- Hingegen bedarf eine derartige Urkunde, die von einem EWR-Staatsangehörigen außerhalb des EWR oder von einer Person, die nicht EWR-Staatsangehöriger ist, erworben worden ist, einer Nostrifikation durch den Landeshauptmann (vgl § 32 GuKG). Inhaltlich geht es hierbei um die Beurteilung, ob die im Ausland absolvierte Ausbildung hinsichtlich des Gesamtumfanges und der Ausbildungsinhalte der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist. Hierbei können einschlägige Berufserfahrungen bei der Bearbeitung der praktischen Ausbildung berücksichtigt werden, sofern diese die fehlenden Fachgebiete inhaltlich abdecken. Sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, können Ergänzungsprüfungen oder die Absolvierung von Praktika vorgeschrieben werden.
- Eine sinngemäß inhaltsgleiche Regelung wurde kürzlich für Drittlanddiplome geschaffen, die Staatsangehörige eines EWR Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworben haben und die in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft berufsausübungsbe-rechtigt sind (vgl § 32a GuKG-Novelle, BGBl I Nr 6/2004; Umsetzung des Art 18c der Richtlinie 77/452/EWG).

Da Italien und damit auch die autonomen Provinzen Bozen und Trient der EU angehören, ist in Österreich bis auf wenige Ausnahmen der Bundesminister für Gesundheit und Frauen zur Erteilung der Berufsberechtigung in Form der „Gleichhaltungsbescheinigung“ zuständig. Das Verfahren sowie die im Verfahren vorzulegenden Unterlagen sind gesetzlich normiert. Aus Rückmeldungen von Betroffenen ist bekannt, dass fallweise die Frist zur Entscheidung wegen des Massenanstalles überschritten wird. Soweit der Landeshauptmann einen Nostrifikationsantrag zu behandeln hat, wird das Verfahren möglichst rasch und unbürokratisch abgewickelt. Die Vorlage der vom Gesetz geforderten Unterlagen (vgl § 32 Abs 2 GuKG) ist fachlich erforderlich und daher unverzichtbar. Diese Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Übersetzer (des gesamten EU-Raumes) vorzulegen (vgl § 32 Abs 3 GuKG). Darüber hinaus gehende Nachweise werden nicht verlangt. Ein allenfalls erforderliches Sachverständigengutachten wird kostenfrei von Amtssachverständigen erstellt (vgl § 32 Abs 6 GuKG iVm § 52 Abs 1 AVG). Entsprechende Antragsformulare sind im Internet abrufbar, eine persönliche Beratung ist jederzeit möglich. Dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gesundheitsrecht sind keine Klagen aus diesem Materienbereich bekannt.

Angesichts der Tatsache, dass mit der behördlichen Erledigung eine Berufsberechtigung erworben wird, ist die zeitliche und kostenmäßige Belastung der Antragsteller als vertretbar zu bewerten. Die hierbei zu entrichtenden Gebühren und Abgaben sind durch Bundesnormen vorgegeben (Gebührengesetz 1957 und Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1993). Die exakte Beurteilung der vorgelegten Unterlagen dient der Qualitätswahrung und somit den Interessen der Patienten, letztlich aber auch den Standesinteressen der pflegenden Berufe. Ein entsprechendes Mitwirkungsinteresse der Antragsteller, insbesondere im Vorfeld des Verfahrens, wie etwa die Einholung von Informationen über die Rechtslage sowie die Aufbereitung der erforderlichen Unterlagen, darf gerade von dieser Berufsgruppe erwartet werden. Im Gegenzug wird damit eine umgehende Erledigung gewährleistet. Spezifische Dringlichkeitsfälle wurden und werden auf der Basis einer Bewilligung der Fortbildung bei Ausbildung im Ausland gelöst (vgl § 34 GuKG). Legistische Änderungsnotwendigkeiten sind daher in diesem Bereich nicht erkennbar, der Vollzug erfolgt weitgehend klaglos.

In Italien bzw. den Provinzen Bozen-Südtirol und Trient besteht eine mit der österreichischen Rechtsordnung nicht vergleichbare Kompetenzlage zwischen dem Gesamtstaat und den Gliedstaaten. Die

aufgezeigten Problemstellungen resultieren primär hieraus. Eine Bereinigung kann daher nicht bilateral, insbesondere nicht durch die Verwaltung, sondern nur auf nationaler Ebene durch den dortigen Gesetzgeber erfolgen.

6.24 Programme und Formen der Zusammenarbeit in der Sozial- und Gesundheitspolitik und in der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung

Gesundheitsrecht

1. Gesundheitsberufsrecht – Ausbildung und Fortbildung

Einleitend ist zu dieser Thematik darauf hinzuweisen, dass zwar im EU-Recht das Subsidiaritätsprinzip der nationalen Sozialpolitiken festgeschrieben wurde, dessen ungeachtet aber Art. 152 Abs. 1 EG-Vertrag die Bestimmung enthält, dass alle Gemeinschaftspolitiken und Gemeinschaftsmaßnahmen ein hohes Gesundheitsniveau sicherstellen sollen. Der EU-Vertrag will – trotz nationaler Verantwortung der Mitgliedstaaten für ihre Gesundheitspolitik – alle anderen Bereiche überprüft wissen, ob das hohe Gesundheitsniveau erreicht werden kann. Zur Erreichung dieser Zielsetzung sind in diesem Artikel konkrete Kooperations- und Koordinationsmaßnahmen verankert.

Allen Gesundheitsberufsgesetzen ist überdies gemeinsam, dass der Berufsberechtigte das Wohl und die Gesundheit der Patienten und Klienten unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren hat (vgl. z.B. § 49 ÄrzteG 1998; § 13 PG; § 14 PthG; § 11 MTD-G; § 6 HebG; § 4 GuKG; § 4 SanG; § 2 MMHmG). Dies verpflichtet die Berufsberechtigten, sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse im jeweiligen Berufsfeld am Laufenden zu halten. Darüber hinaus sind Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Sonder- und Spezialausbildungen in allen Bereichen entweder auf freiwilliger oder auf verpflichtender Basis vorgesehen.

Das Aus- und Fortbildungswesen ist privatwirtschaftlich organisiert, die Aufnahme einer derartigen Tätigkeit bedarf jedoch einer behördlichen Bewilligung. Der Zugang steht allen EU-Bürgern unter den gleichen Bedingungen offen. In diesem Bereich stehen die Ausbildungsträger trotz der Konkurrenzsituation am Markt in engem Kontakt. Dies gilt insbesondere für das Yoni Institut, das Ausbildungen in Nord- und Südtirol veranstaltet. Grenzüberschreitende Praktika sind rechtlich zulässig.

2. Sozialversicherungsrecht – Inanspruchnahme gesundheitsrelevanter Leistungen

Die nationalen Sozialversicherungssysteme haben sich historisch, kulturell und abhängig von der nationalen Wirtschaftskraft sehr unterschiedlich entwickelt und konnten deshalb auf EU-Ebene bisher nicht harmonisiert werden. Es ist Aufgabe jedes Mitgliedstaates, sein System weiter fortzubilden und zu finanzieren, eine Harmonisierung in diesem Materienbereich ist nicht vorgesehen. Unbeschadet der nationalen Regelungskompetenz hat die EU Strategien zur Modernisierung des Sozialschutzes sowie zur Inanspruchnahme gesundheitsrelevanter Leistungen entwickelt. Anknüpfungspunkte hierfür waren vor allem die Art. 39, 43 und 49 EG-Vertrag betreffend die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit. Als herausragende Koordinierungsmaßnahme ist diesbezüglich auf die Verordnung

(EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, samt Ergänzungen, in der Letztfassung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, in der berichtigten Fassung vom 30.04.2004, zu verweisen. Ein weiterer Meilenstein in der Realisierung des Zuganges zu gesundheitsrelevanten Leistungen stellt die Einführung der europäischen Krankenversicherungskarte dar (vgl. Verordnung (EG) 631/2004). Darüber hinaus hat die EU einen Rahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit und zur Gestaltung der Entwicklung im Bereich der Sozial- und Gesundheitssysteme auf europäischer Ebene entwickelt (vgl. Mitteilung der Kommission/Reaktion auf den Reflexionsprozess auf hoher Ebene über die Patientenmobilität und die Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union, Brüssel am 20.04.2004 KOM (2004) 301). Daneben geht es unter anderem um die Einrichtung von europäischen Referenzzentralen, der Evaluierung der Gesundheitstechnologie und der Gesundheitstelematik. Auf innerstaatlicher Ebene ist diesbezüglich auf das Gesundheitsreformgesetz, BGBl. I Nr. 179/2004, das unter anderem das Gesundheitsqualitätsgesetz und das Gesundheitstelematikgesetz beinhaltet, zu verweisen.

Durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den Grundfreiheiten wurde der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung auch für den Gesundheitsbereich klargestellt (vgl. grundlegende Urteile vom 28.04.1998, Rechtssache C-120/95, Decker, Slg. 1998, I-1871 und vom 28.04.1998, Rechtssache C-158/96, Kohll, Slg. 1998, I-1935 sowie die Rechtsentscheidungen in den Anlässfällen Vanbraekel, C-368/89, Geraets-Smits und Peerbooms, C-157/99 sowie Ioannidis, C-326/00). Der EuGH hat damit festgestellt, unter welchen Bedingungen Patienten die Kosten für die gesundheitliche Versorgung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie versichert sind, erstattet werden können. Problematisch ist in diesem Bereich die lange Dauer der Ersatzleistungen der italienischen Versicherungsträger an die österreichischen Versicherungsträger bzw. Krankenanstalten. Der Markt für gesundheitsrelevante Leistungen im niedergelassenen Bereich ist gänzlich geöffnet, für den Bereich der Krankenanstalten wegen der zu wahrenen öffentlichen Interessen nur in eingeschränkter Form. Im zuletzt genannten Bereich sind staatliche Eingriffe dann gerechtfertigt, wenn das wirtschaftliche Gleichgewicht der Krankenversicherungsträger durch Auslandsbehandlungen, namentlich in Krankenanstalten, so nachhaltig gestört würde, dass dadurch die Gesundheitsvorsorge, insbesondere ein ausgewogenes Angebot hochwertiger Krankenhausversorgung, gefährdet wäre; die Erstattung der Kosten von Behandlungen durch niedergelassene Ärzte lässt sich hingegen durch eine Eingrenzung der erstattungsfähigen Leistungen steuern (vgl. EuGH 18.03.2004, V-8/02, Leichtle). Man kann also mit Fug und Recht von einer Öffnung des europäischen Gesundheitsmarktes sprechen.

Das Sozialversicherungsrecht, worunter auch das gesamte Leistungsrecht fällt, ist nach der österreichischen Bundesverfassung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG); dem Land kommt in diesem Bereich keine Kompetenz zu. Die Sozialversicherungsträger sind in der Form der Selbstverwaltung eingerichtet, den staatlichen Behörden kommt lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die österreichischen Sozialversicherungssysteme beruhen weitgehend auf dem Sachleistungsprinzip; die gesundheitsrelevanten Leistungen werden durch Vertragspartner erbracht, die direkt mit den Sozialversicherungsträgern abrechnen. Daneben besteht für den niedergelassenen Bereich die freie Arztwahl (vgl. § 49 ÄrzteG 1998; Behandlungsvertrag); diesfalls erfolgt der Kostenrückersatz durch den Sozialversicherungsträger auf der Grundlage von Tarifbeträgen. In Österreich ist aber jeder Arzt

verpflichtet, im Falle drohender Lebensgefahr Erste Hilfe zu leisten (§ 48 ÄrzteG 1998). Öffentliche und private Krankenanstalten sind verpflichtet, die unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe zu leisten (§§ 34 Abs. 1 und 59 lit b TKAG), öffentliche Krankenanstalten haben unabweisbare Personen in die Anstaltspflege aufzunehmen (§ 33 Abs. 2 TKAG).

Krankenanstalten:

- A. Das Landeskrankenhaus Innsbruck (TILAK) kooperiert in mehrfacher Hinsicht mit Gesundheitseinrichtungen in Südtirol bzw. Trentino unter Einbeziehung des Ausbildungszentrum West (AZW):
1. Eine Zusammenarbeit mit dem Land Südtirol findet zunächst insofern statt, als auf vertraglicher Basis jährlich bis zu 30 Stipendiaten des Landes Südtirol im Landeskrankenhaus Innsbruck eine Facharztausbildung antreten. Dabei ergibt sich das Problem, dass seit 1.1.2005 für die Anerkennung der Facharztausbildung ein Verhältnis von 1:1 zwischen Facharztausbildungsstellen und Facharztstellen erforderlich ist. Die ursprüngliche Absicht, die Stipendiaten außerhalb des Stellenplanes anzusiedeln, ist damit nicht mehr möglich (weil dann – ebenso außerhalb des Stellenplanes – ja auch eine Facharztstelle benötigt würde, um die Anrechnung der Ausbildungszeiten zu gewährleisten).
 2. Eine weitere Zusammenarbeit findet auf dem Gebiet der Ausbildung des nichtärztlichen Gesundheitspersonals statt, für die es ebenfalls eine vertragliche Vereinbarung mit der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol für jährlich zehn Studienplätze am AZW (Ausbildungsdauer: drei Jahre) gibt. Die Laufzeit des Übereinkommens beträgt insgesamt neun Jahre und umfasst die Zeitspanne Studienjahre 1997/1998 bis 2006/2007 (von 2000 bis 2005 haben insgesamt 43 Südtiroler eine Ausbildung absolviert). Im Gegenzug werden zwar auch für Nord- und Osttiroler jährlich zehn Studienplätze an der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Südtirol reserviert, doch wird dieses Angebot de facto nicht angenommen (was auch am Zweisprachigkeits-erfordernis liegen mag). Von der Vereinbarung profitiert damit an sich nur das Land Südtirol.
 3. An den vergangenen Universitätslehrgängen (für Suchtberatung; für Lehrkräfte in den Gesundheitsberufen; für Krankenhausmanagement) haben ebenfalls einige Südtiroler teilgenommen und sich in ihren Abschlussarbeiten jeweils mit Problemen des Südtiroler Gesundheitswesens befasst.
 4. Einige Personen aus Südtirol studieren derzeit an der UMIT in Hall i.T. bzw. haben dort studiert.
 5. Eine Kooperationsvereinbarung besteht seit Anfang 2004 im Bereich der Strahlentherapie zwischen der Univ.-Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie und der Abteilung für Strahlentherapie des Sanitätsbetriebes Bozen in der Privatklinik Bonvincini in Bozen. Die medizinische Leitung der in Bozen angesiedelten Abteilung erfolgt durch die Univ.-Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie in Innsbruck. Die Behandlung der Patienten erfolgt ebenfalls in enger Kooperation mit der Univ.-Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie (zum Teil werden einzelne Behandlungsleistungen auch überhaupt in Innsbruck erbracht). Zwischen Innsbruck und Bozen finden mindestens einmal wöchentlich Telekonferenzen statt. Die

Übertragung der für diese Telekonferenzen erforderlichen diagnostischen Bilddaten erfolgt im Voraus über einen geschützten VPN-Kanal (oder per CD). Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit der Übertragung von Bestrahlungsplänen zur Verifikation in Innsbruck.

6. Ebenfalls eine Kooperationsvereinbarung besteht zwischen der Univ.-Klinik für Frauenheilkunde und dem Sanitätsbetrieb Brixen, konkret mit der Abteilung für Geburtshilfe und Frauenheilkunde des Krankenhauses Brixen. Zweck der Vereinbarung ist eine bestmögliche Betreuung (in Diagnostik, Therapie und Nachsorge) von Patientinnen mit onkologischen Erkrankungen unter Einbeziehung der gemeinsam behandelten Patientinnen in die klinische Forschung zur Verbesserung der Diagnostik und Therapie bei onkologischen Erkrankungen. Die Vereinbarung wird jeweils auf ein Jahr neu abgeschlossen. Die Vereinbarung für das Jahr 2006 wurde im September 2005 abgeschlossen. Zumindest einmal jährlich findet zwischen den Leitern der kooperierenden Organisationseinheiten eine Besprechung über den Umsetzungsgrad der Vereinbarung und mögliche Verbesserungen der Kooperation statt.
 7. Im Bereich der Transplantationschirurgie besteht eine Vereinbarung aus dem Jahr 2000 zwischen dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Trient über Durchführung von Organtransplantationen zugunsten von Bürgern mit Wohnsitz in der Provinz Trient, die im öffentlichen Landesgesundheitswesen der Provinz Trient versichert sind („Trientiner Bürger“) und die von der Trientiner Sanitätsbehörde an das LKI überwiesen werden. Das LKI ist verpflichtet, die zugewiesenen Personen auf die „Eurotransplant-Warteliste“ zu setzen, eine Gewebstypisierung vorzunehmen und die medizinische Versorgung vor und nach der Transplantation zu gewährleisten. Die Autonome Provinz Trient ist im Wesentlichen verpflichtet, eine angemessene Anzahl von Organen beizusteuern und die Kosten der Transplantation zu tragen.
 8. Eine ähnliche Vereinbarung besteht mit der Autonomen Provinz Bozen, doch gibt es dazu keinen eigenen Vertrag, sondern ist hier das Transplantationswesen im Rahmen der allgemeinen Krankenhausvereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Bozen betreffend die TILAK-Krankenhäuser in Innsbruck, Natters, Hochzirl und Hall i.T. für die Jahre 2004 bis 2006 (und zwar im Art. 10) mit geregelt.
 9. Was eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit betrifft, so wurde dazu anlässlich eines vor einiger Zeit in Innsbruck stattgefundenen Gespräches vereinbart, dass Südtirol auf die TILAK bzw. das LKI zukommen wird. Es wird zu überlegen sein, hierzu eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Tirol und Südtirol einzurichten, die z.B. halbjährlich (abwechselnd einmal in Innsbruck und einmal in Bozen) tagt und deren Mitglieder bei diesen Sitzungen dann die jeweiligen Interessen artikulieren können. Anschließend an die Sitzungen könnte dann anhand der konkret formulierten Vorstellungen jeweils deren Umsetzbarkeit geprüft werden.
- B. Im Bereich der Telemedizin finden folgende Projekte in Zusammenarbeit mit Dr. Peter Sögner, Geschäftsführer der Dr. Sögner & Partner OEG, Unternehmensberater für Management im Krankenhaus- & Gesundheitswesen und E-Medicine, und dem Land Südtirol bzw. Trentino statt:

1. Projekt Teleradioonkologie Innsbruck-Bozen (Telemedizinische Anbindung der Strahlentherapie Bozen an die Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie Innsbruck im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen der TILAK und dem Allgemeinen Regionalkrankenhaus Bozen; Fallbesprechung, Bestrahlungsplanung); Projektpartner der TILAK sind die Strahlentherapie Bozen und das Land Südtirol.
2. Projekt Teleradiologie (Teleradiologische Verbindungen für medizinischen Bilddatenaustausch und für Notfallbefunde); Projektpartner der TILAK sind dabei die jeweiligen Partnerkrankenhäuser in Österreich (z.B. Feldkirch, Zams, St. Johann, Kufstein, Lienz, Scheibbs, Zwettl, Schladming) und in Südtirol (Bozen, Bruneck).
3. In Planung befindlich und noch nicht umgesetzt ist ein Projekt der Radiologie 2 im Rahmen des Telemedizinzentrum Westösterreich - Projekt der interministeriellen Arbeitsgemeinschaft E-Health und Telemedizin, wo ebenfalls grenzüberschreitende Aktivitäten gesetzt werden können.
4. Seit einigen Jahren bestehen Aktivitäten auf dem Gebiet der Telemedizin („Grenzenlose Notfallkommunikation“) im Rahmen der ARGE-Alp zusammen mit Bayern, Tirol, Salzburg, Südtirol, Trentino, St. Gallen und Chur, die jedoch in letzter Zeit nur schleppend vorangehen sollen.

Landessanitätsdirektion

1. Der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds (TKF) betreibt einen Informationsaustausch in geringem Ausmaße zum Thema Planungsgrundlagen und Krankenanstaltenfinanzierungen zwischen dem Bundesland Tirol und Südtirol. Gefördert wurde vom TKF das Projekt „Teleradiologie Neurochirurgie“ für die Tiroler Fondskrankenanstalten. An diesem Projekt beteiligte sich auch das Krankenhaus Brixen.
2. Das Institut für klinische Epidemiologie der TILAK und die Länder Südtirol, Trient, Vorarlberg und Kärnten beteiligen sich an einer von Frau Landesrätin Dr. Zanon unterstützten Aktivität zur Einrichtung des so genannten „Krebsatlas“, einer Krebsdatenbank.
3. Eine Zusammenarbeit Tirols mit Südtirol, Trient, Vorarlberg, Bayern, St. Gallen und Salzburg gibt es zum Thema Geburtshilfe im Rahmen der Arge Alp Projekte. Zum einen als aktives Mitglied einer Arbeitsgruppe über das weitere Vorgehen bei kleineren Geburtshilfe-Einrichtungen mit Geburten unter 250 bzw. 350/Jahr unter der Federführung der Trienter Sanitätsdirektion. Und andererseits zeichnet die Landessanitätsdirektion Tirol gemeinsam mit dem Tiroler Landesarchiv und voraussichtlich auch dem Zeughaus federführend in einem Projekt über die Aufarbeitung der Geburtshilfe im Wandel der letzten beiden Jahrhunderte in den Alpenländern, an welchem sich neben Tirol, Südtirol, Trient, Bayern, und Vorarlberg auch der Kanton St. Gallen beteiligt.
4. Die Landessanitätsdirektion ist in das von der Universität Innsbruck geleitete medizingeschichtliche Projekt „Historiae morborum“ eingebunden, an welchem außer Tirol, Südtirol und Trient auch Bayern beteiligt sind.

5. Eine gemeinsame Erhebung mit anschließender gemeinsamer Aktion zur Verbesserung der Durchimpfungsraten bestimmter Infektionskrankheiten, wie zum Beispiel Masern, mit der Südtiroler Sanitätsbehörde ist in Planung.
6. Weiters kommen aus der Sicht des Gesundheitswesens für intensivere Kooperationen insbesondere die Themenbereiche Feinstaub, Gewalt an den Schulen, Drogensubstitutionsprogramm, Müllentsorgung und Mülltransfer, Ärzteausbildung, Epidemie Fettsucht, Diabetes bzw. gesunde Ernährung sowie die Einführung von Raucherzonen (italienisches Vorbild!), in Frage.

Hinsichtlich der geplanten Stärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen Rettungsdienst, Rettungstransportsysteme, Notarzttransportsysteme und Flugrettungsdienste, aktuell bestehender und geplanter Kooperationen im Bereich der Gesundheitseinrichtungen und bei der Ausbildung von Gesundheitspersonal darf auf die Anträge des Abg Dr Köll u.a. bzw der Abg Dr Posch u.a. an den Dreier-Landtag 2007 verwiesen werden.

Herwig van Praa

<p align="center">ACCORDO DI PROGRAMMA PER IL MIGLIORAMENTO DELLA QUALITÀ DELL'ARIA NEL CORRIDOIO SENSIBILE DEL BRENNERO</p>	<p align="center">PROGRAMMVEREINBARUNG ZUR VERBESSERUNG DER LUFTQUALITÄT IM SENSIBLEN KORRIDOR BRENNER</p>
<p align="center">Le parti firmatarie</p> <p>PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO</p> <p>PROVINCIA AUTONOMA DI TRENTO</p> <p>LAND TIROL</p>	<p align="center">Die unterzeichnenden Parteien</p> <p>AUTONOME PROVINZ BOZEN</p> <p>AUTONOME PROVINZ TRIENT</p> <p>LAND TIROL</p>
<p>Premesso che dati scientifici dimostrano che le valli alpine presentano, per quanto concerne la qualità dell'aria, sfavorevoli condizioni per la dispersione dell'inquinamento atmosferico, in ragione della loro stretta conformazione, e quindi per la salute delle persone;</p> <p>Considerato che, in condizioni di inversione termica, le stazioni di misurazione registrano, con carattere di costante in determinati periodi dell'anno, un notevole aumento delle sostanze inquinanti nell'aria e che vengono superati i valori limite stabiliti per la salvaguardia della salute e dell'ambiente;</p> <p>Richiamato quanto deliberato dalle Assemblee legislative della Provincia Autonoma di Bolzano, del Land Tirolo e della Provincia Autonoma di Trento in seduta congiunta del 22 febbraio</p>	<p>Vorausgeschickt, dass wissenschaftliche Untersuchungen zur Luftqualität beweisen, dass die Alpentäler aufgrund ihrer Enge schlechtere Ausbreitungsbedingungen für die Verdünnung der Luftschadstoffe aufweisen und dies negative Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung hat;</p> <p>Vorausgeschickt, dass regelmäßig zu bestimmten Zeiten im Jahr, insbesondere bei Inversionswetterlagen, an den Messstationen ein Anstieg der Luftschadstoffe aufgezeichnet wird und dabei die Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt deutlich überschritten werden.</p> <p>Die Gesetzgebungsorgane der Autonomen Provinz Bozen, des Landes Tirol und der Autonomen Provinz Trient in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 22. Februar 2005 die Europäische Union</p>

<p>2005, con invito all'Unione europea a:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dichiarare ufficialmente l'asse nord sud che attraversa il Tirolo, l'Alto Adige e il Trentino quale "zona sensibile"; - prevedere nella nuova direttiva sui pedaggi di aumentare il pedaggio dall'attuale 25% al 50% e l'introduzione del finanziamento incrociato strada-rotaia; - decretare un generale divieto di circolazione per gli autoveicoli pesanti della categoria EURO 0 ed EURO 1; <p>Ritenuto opportuno intensificare azioni di collaborazione a carattere interregionale e transfrontaliero nell'ambito dei trasporti e della tutela dell'ambiente;</p> <p>stipulano il seguente</p>	<p>aufgefordert haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nord-Süd-Achse, die durch Tirol, Südtirol und Trentino verläuft, offiziell zur „sensiblen Zone“ zu erklären; - in der neuen Richtlinie über Mautgebühren vorzusehen, dass die Maut von derzeitigen 25% auf 50% angehoben und eine Querfinanzierung Straße-Schiene eingeführt wird; - ein allgemeines Fahrverbot für schwere Kraftfahrzeuge der Kategorie Euro 0 und Euro 1 verfügt wird; <p>Es wird für sinnvoll erachtet, die interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Verkehrs und des Umweltschutzes zu verstärken;</p> <p>beschließen folgende</p>
<p>ACCORDO DI PROGRAMMA</p>	<p>PROGRAMMVEREINBARUNG</p>
<p style="text-align: center;"><i>Art. 1</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Misure di coordinamento</i></p> <p>1. Al fine di assicurare un elevato livello di tutela della salute e dell'ambiente, le Province autonome di Bolzano e di Trento e il Land Tirol convengono di informare l'adozione delle misure di valutazione e controllo della qualità dell'aria, nell'ambito dei rispettivi piani e programmi previsti dall'art. 8 della direttiva 96/62/CEE del Consiglio del 27 settembre 1996, al criterio della reciproca consultazione e del coordinamento.</p> <p>2. Per i fini indicati al comma 1 le parti sottoscrittrici mirano a condividere azioni e misure omogenee con riferimento alla riduzione delle emissioni in atmosfera derivanti dal traffico autostradale, fermi restando ogni altra misura e interventi finalizzati al miglioramento della</p>	<p style="text-align: center;"><i>Art. 1</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Koordinierungsmaßnahmen</i></p> <p>1. Zur Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus kommen die Autonome Provinz Bozen, die Autonome Provinz Trient und das Land Tirol überein, die Anwendung der Maßnahmen zur Beurteilung und Überprüfung der Luftqualität im Rahmen der diesbezüglichen Pläne und Programme laut Artikel 8 der Richtlinie des Rates vom 27. September 1996 96/62/EWG an das Kriterium der gegenseitigen Beratung und Koordinierung anzupassen.</p> <p>2. Für die Zwecke laut Absatz 1 verfolgen die unterzeichnenden Parteien eine Zusammenarbeit bei der Festlegung homogener Aktionen und Maßnahmen zur Reduzierung der vom Verkehr auf der Autobahn ausgehenden Luftschadstoffe. Unberührt davon bleiben sämtliche weitere</p>

<p>qualità dell'aria con riguardo alle altre fonti di emissione.</p> <p>3. Le parti sottoscriventi convengono inoltre sulla opportunità di promuovere, oltre alle misure di limitazione, altre iniziative e misure di incentivazione di tecnologie e di pratiche ecosostenibili.</p>	<p>Maßnahmen, die darauf abzielen, die Luftqualität in Bezug auf sonstige Emissionsquellen zu verbessern.</p> <p>3. Die unterzeichnenden Parteien kommen ferner überein, dass neben Maßnahmen mit Beschränkungscharakter auch andere Initiativen und Maßnahmen zur Förderung umweltfreundlicher Technologien und Praktiken getroffen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Art. 2</i> <i>Obiettivi</i></p> <p>1. Le misure di coordinamento di cui all'art. 1 sono dirette a conseguire la riduzione delle emissioni di origine antropica che determinano il superamento dei valori limite degli inquinanti atmosferici e a garantire in prosieguo l'osservanza dei predetti valori, in modo da:</p> <ul style="list-style-type: none"> - tutelare la salute a lungo termine; - proteggere la fauna e la flora, salvaguardando la biodiversità e gli ecosistemi; - garantire la qualità dell'ambiente nel suo complesso; - proteggere e conservare i beni materiali e culturali. 	<p style="text-align: center;"><i>Art. 2</i> <i>Ziele</i></p> <p>1. Die Koordinierungsmaßnahmen laut Artikel 1 zielen darauf ab, von Menschen verursachte Emissionen zu verringern, die für die Grenzwertüberschreitungen verantwortlich sind und weiters die Beachtung der genannten Werte zu gewährleisten, so dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesundheit langfristig geschützt wird; - Fauna und Flora durch Erhaltung der Artenvielfalt und der Ökosysteme geschützt werden; - die Qualität der Umwelt in ihrer Gesamtheit gewährleistet wird; - Sach- und Kulturgüter geschützt und erhalten werden.

<p style="text-align: center;"><i>Art. 3</i> <i>Principi d'azione</i></p> <p>1. Le parti sottoscriventi concordano che, nella definizione dei rispettivi programmi e piani d'azione, si atterranno ai seguenti principi:</p> <p>a) devono essere evitati i danni alla popolazione e all'ambiente in dipendenza di inquinanti atmosferici, in applicazione del principio in base al quale la produzione e la diffusione di sostanze inquinanti devono essere combattute alla fonte;</p> <p>b) nella redazione dei piani e dei programmi devono essere considerate tutte le fonti di emissione che esercitano una rilevante influenza sulla qualità dell'aria;</p> <p>c) le misure devono considerare soprattutto le fonti di emissione principali, in proporzione al loro contributo all'inquinamento, privilegiando le misure che consentano di ottenere la maggior riduzione dell'inquinamento atmosferico;</p> <p>d) la scelta degli interventi deve essere effettuata in base al principio di proporzionalità, verificando che i costi connessi all'attuazione della misura siano proporzionalmente adeguati al risultato da conseguire;</p>	<p style="text-align: center;"><i>Art. 3</i> <i>Grundsätze für Programme und Aktionspläne</i></p> <p>1. Die unterzeichnenden Parteien vereinbaren, sich bei der Festlegung der entsprechenden Programme und Aktionspläne an folgende Grundsätze zu halten:</p> <p>a) Schäden durch Luftschadstoffe, die zu Lasten der Bevölkerung und der Umwelt gehen, zu vermeiden sind; die Grundlage dafür bildet das Prinzip, dass die Entstehung und Verbreitung von Schadstoffen an der Quelle zu bekämpfen sind;</p> <p>b) Bei der Abfassung von Programmen und Aktionsplänen sämtliche Emissionsquellen zu berücksichtigen sind, die einen großen Einfluss auf die Luftqualität haben;</p> <p>c) Maßnahmen insbesondere die wichtigsten Emissionsquellen berücksichtigen müssen, und zwar proportional zum Grad, in dem sie zur Verschmutzung beitragen; Vorrang haben dabei jene Maßnahmen, mit denen die Luftverschmutzung am wirksamsten reduziert werden kann;</p> <p>d) Die Auswahl der Maßnahmen nach dem Proportionalitätsprinzip erfolgen muss; daher die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen dem zu erzielenden Resultat proportional angemessen sein muss.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Art. 4</i> <i>Limitazioni alla circolazione di autoveicoli inquinanti</i></p> <p>1. Fatto salvo quanto previsto dall'art. 5, le parti sottoscriventi concordano sulla necessità di introdurre, con misure a cura delle autorità competenti e relativo regolamento attuativo, il seguente divieto di circolazione per mezzi pesanti ad alta emissione di sostanze inquinanti:</p>	<p style="text-align: center;"><i>Art. 4</i> <i>Verkehrsbeschränkungen für Kraftfahrzeuge mit erhöhten Schadstoffemissionen</i></p> <p>1. Unbeschadet, der im Artikel 5 vorgesehen Inhalte, erachten die unterzeichnenden Parteien es für notwendig, durch Maßnahmen der zuständigen Behörden und einer entsprechenden Durchführungsverordnung, das folgende Fahrverbot für schwere Nutzfahrzeuge mit hohen Schadstoffemissionen einzuführen:</p>

<p>divieto di circolazione temporaneo nel periodo 1 novembre – 30 aprile di ogni anno per autoarticolati con massa complessiva massima ammessa superiore a 7,5 tonnellate e autoveicoli per trasporto di cose con rimorchio per i quali la somma delle masse complessive massime ammesse di entrambi i veicoli sia superiore a 7,5 tonnellate e che appartengono alle classi Euro 0 e Euro 1.</p> <p>2. Il divieto di cui al comma 1 è applicabile nella parte dell'autostrada del Brennero – A22 di attraversamento del territorio delle Province autonome di Bolzano e di Trento (tra il confine di Stato ed il casello in prossimità del confine della Regione Trentino Alto Adige - Südtirol) e su parte dell'autostrada A12 (Inntalautobahn) del Land Tirol, nonché su singoli tratti di strade statali e provinciali che potrebbero essere utilizzati come percorsi di transito alternativi all'autostrada all'interno della Regione Trentino Alto Adige - Südtirol.</p> <p>3. Ulteriori future limitazioni alla circolazione di veicoli rispetto a quelli euro 0 ed euro 1 potranno essere programmate in dipendenza di un'attività di studio e monitoraggio e dopo aver verificato le potenzialità alternative del trasporto ferroviario.</p> <p>4. Nella definizione dei rispettivi piani e programmi, le parti sottoscrittenti considerano inoltre la possibilità di attuare ulteriori misure, quali per esempio, la proposta alle Autorità competenti di applicazione di pedaggi o tariffe in funzione della quantità di inquinanti emessi, l'introduzione di limiti di velocità e la limitazione del traffico dei mezzi pesanti nelle ore di punta.</p>	<p>ein zeitlich begrenztes Fahrverbot ab 1. November bis 30. April eines jeden Jahres für Sattelkraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, sowie Kraftfahrzeuge mit Anhänger für die Güterbeförderung, bei denen die Summe der zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge über 7,5 t beträgt. Das Fahrverbot gilt nur für Fahrzeuge der Klassen Euro 0 und Euro 1.</p> <p>2. Die Verbote laut Absatz 1 gelten auf dem Abschnitt der Brennerautobahn – A22, das auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Provinz Trient verläuft (zwischen Staatsgrenze und Ausfahrt in der Nähe der Grenze der Region Trentino Alto Adige – Südtirol), auf einem Abschnitt der A12 (Inntalautobahn) des Landes Tirol, sowie auf einzelnen Straßenabschnitten (Staats- und Landesstraßen), die in der Region Trentino Alto Adige - Südtirol als alternative Transitstrecken zur Autobahn benutzt werden könnten.</p> <p>3. Künftige Verkehrsbeschränkungen, die über die Fahrzeuge der Klasse Euro 0 und Euro 1 hinausgehen, können aufgrund von Untersuchungen und Messungen vorgesehen werden. Dabei ist die Transportkapazität der Eisenbahn zu prüfen.</p> <p>4. Bei der Festlegung von Plänen und Programmen prüfen die unterzeichnenden Parteien ferner die Möglichkeit auch noch weitere Maßnahmen zu ergreifen; so z. B. die Einführung von Maut - oder sonstigen Gebühren, in Abhängigkeit der emittierten Schadstoffe, weiters Tempolimits oder Verkehrsbeschränkungen für schwere Kraftfahrzeuge zu Stosszeiten.</p>
<p><i>Art. 5</i></p>	<p><i>Artikel 5</i></p>

<p style="text-align: center;"><i>Misura transitoria</i></p> <p>1. Il divieto di cui all'art. 4 comma relativamente alla stagione invernale 2006/2007 avrà decorrenza dal 1 gennaio 2007.</p> <p>2. A partire dal 1 novembre 2006 sarà attivata la fase informativa del divieto agli utenti ed agli Stati confinanti.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Vorübergehende Maßnahme</i></p> <p>1. Das Verbot gemäß Artikel 4, Absatz 1 bezüglich der Wintersaison 2006/2007 gilt ab 1. Jänner 2007.</p> <p>2. Ab dem 1. November 2006 werden die Benutzer und die angrenzenden Staaten über das Verbot benachrichtigt.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Art. 6</i> <i>Applicazione</i></p> <p>1. I contenuti del presente accordo sono sottoposti all'esame delle competenti Direzioni Generali della Commissione Europea al fine di verificarne la compatibilità e la coerenza all'ordinamento dell'Unione Europea.</p> <p>2. In esito al confronto di cui al comma 1, le Province autonome di Trento e di Bolzano e il Land Tirol si impegnano a mettere in atto le occorrenti misure pianificatorie, amministrative e – ove necessario – normative, atte a garantire l'attuazione del presente accordo, nel rispetto dei principi stabiliti dall'art. 3 e in conformità ai livelli di competenza e alle attribuzioni derivanti dai rispettivi ordinamenti nazionali e statutari. Si impegnano inoltre – ove ne ricorrano i presupposti – a promuovere eventuali intese con gli organi statali e loro concessionari per l'adozione dei relativi provvedimenti di competenza.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 6</i> <i>Anwendung</i></p> <p>1. Die Inhalte dieser Vereinbarung werden den zuständigen Generaldirektionen der Europäischen Kommission unterbreitet, um die Vereinbarkeit mit der EU-Gesetzgebung zu überprüfen.</p> <p>2. Im Anschluss an die Überprüfung laut Absatz 1 verpflichten sich die Autonome Provinz Bozen, die Autonome Provinz Trient und das Land Tirol, die erforderlichen Maßnahmen planerischer und administrativer Art zu ergreifen. Ebenso verpflichten sie sich – falls erforderlich – gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, welche die Durchführung dieser Vereinbarung gewährleisten, unter Beachtung der in Artikel 3 festgelegten Grundsätze und in Übereinstimmung mit den Zuständigkeiten und Befugnissen gemäß den jeweiligen nationalen und statistischen Rechtsgrundlagen. Sie verpflichten sich ferner – dort wo die Voraussetzungen gegeben sind – eventuelle Absprachen mit den staatlichen Organen, sowie mit deren Konzessionären, zum Ergreifen der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen einzuleiten und voranzutreiben.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Art. 7</i> <i>Coordinamento operativo e monitoraggio</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 7</i> <i>Koordinierung und Kontrolle</i></p>

<p>1. Al fine di agevolare l'attuazione del presente accordo, è istituito un tavolo di coordinamento delle Province autonome di Trento, di Bolzano e del Land Tirol con il fine di formulare proposte, a partire dal giugno 2007, per l'ulteriore miglioramento della qualità dell'aria.</p> <p>2. Le riunioni del Tavolo di coordinamento sono periodicamente convocate su iniziativa degli Assessori all'ambiente ed ai trasporti della Provincia autonoma di Bolzano. A dette riunioni possono essere invitati a partecipare funzionari delle Amministrazioni di cui al comma 1.</p> <p>3. La Provincia autonoma di Bolzano assicura funzioni di supporto e di segreteria al tavolo di coordinamento e presta azioni di collegamento operativo tra le parti firmatarie del presente accordo.</p> <p>3. La Provincia autonoma di Bolzano acquisisce periodicamente dalle parti firmatarie gli elementi informativi sullo stato di attuazione del presente accordo presentando un rapporto informativo annuale al tavolo di coordinamento. A tal fine, le parti contraenti si impegnano a favorire lo scambio di informazioni rilevanti per la valutazione e il monitoraggio sullo stato di applicazione del presente accordo.</p>	<p>1. Um die Durchführung dieser Vereinbarung zu erleichtern, wird ein Koordinationsgremium errichtet, an dem die Autonomen Provinz Trient, die Autonomen Provinz Bozen und das Land Tirol teilnehmen, um ab Juni 2007, Vorschläge für eine weitere Verbesserung der Luftqualität auszuarbeiten.</p> <p>2. Das Koordinationsgremium wird periodisch von den Landesräten für Umwelt und für Mobilität der Autonomen Provinz Bozen einberufen. Zu diesen Treffen können Beamte der in Absatz 1 erwähnten Verwaltungen eingeladen werden.</p> <p>3. Die Autonome Provinz Bozen übernimmt Unterstützungs- und Sekretariatsfunktionen für das Koordinierungsgremium; zudem sorgt sie für die operative Verbindung zwischen den unterzeichnenden Parteien.</p> <p>3. Die Autonome Provinz Bozen holt regelmäßig bei den unterzeichnenden Parteien Informationen über den Durchführungsgrad dieser Vereinbarung ein und legt dem Koordinierungsgremium einen jährlichen Bericht vor. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Parteien, den Austausch an Informationen zu fördern, die für die Bewertung und Kontrolle der Durchführung dieser Vereinbarung wichtig sind.</p>
<p>Per la Provincia autonoma di Bolzano</p> <p>_____</p> <p>Per la Provincia autonoma di Trento</p>	<p>Für die Autonome Provinz Bozen</p> <p>_____</p> <p>Für die Autonome Provinz Trient</p>

<hr/> <p>Per il Land Tirol</p> <hr/>	<hr/> <p>Für das Land Tirol</p> <hr/>
<p>Bolzano, _/ _/ _</p>	<p>Bozen, _/ _/ _</p>

Unterzeichnung der „Programmvereinbarung zur Verbesserung der Luftqualität im sensiblen Korridor Brenner“ zwischen der Autonomen Provinz Bozen, der Autonomen Provinz Trient und das Land Tirol.

Sottoscrizione dell' "Accordo di programma per il miglioramento della qualità dell'aria nel corridoio sensibile del Brennero" tra la Provincia autonoma di Bolzano, la Provincia autonoma di Trento ed il Land Tirol.

Die Landesregierung

Nach Einsichtnahme in den Artikel 11 des Landesgesetzes vom 16. März 2000, Nr. 8 in geltender Fassung „Bestimmungen zur Luftreinhaltung“ der den Erlass einer Durchführungsverordnung zur zeitweiligen Beschränkung des Gütertransitverkehrs durch das Land Südtirol vorsieht;

Nach Einsichtnahme in das Dekretes des Landeshauptmannes vom 31. März 2003, Nr. 7 „Durchführungsverordnung zur Luftqualität“ mit welchem die europäische Gesetzgebung über Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität umgesetzt wird;

Nach Einsichtnahme in den mit Beschluß der Landesregierung vom 6. Juni 2005, Nr. 1992 genehmigten Luftqualitätsplan, mit welchem die Gebiete mit Überschreitungen der Luftgrenzwerte festgelegt worden sind;

Nach Einsichtnahme in die Maßnahme 1.1d des Anhangs 1 des Luftqualitätsplanes, die die Einführung des Aktionsplanes für die Brennerautobahn vorsieht;

Nach Einsichtnahme in den Artikel 7 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 der für Gebiete, in denen die Gefahr einer Überschreitung der Luftgrenzwerte besteht, die Anwendung von Aktionsplänen vorsieht;

La Giunta Provinciale

Visto l'art. 11 della Legge provinciale 16 marzo 2000, n.8 e successive modificazioni, "Norme per la tutela della qualità dell'aria" che prevede l'emanazione di un regolamento di esecuzione per assumere provvedimenti di restrizione temporanea del traffico di veicoli trasportanti merci in transito attraverso la provincia di Bolzano;

Visto il decreto del Presidente della Provincia 31 marzo 2003, n.7 "Regolamento sulla qualità dell'aria" che da attuazione alla normativa europea in materia di valutazione e gestione della qualità dell'aria;

Visto il piano della qualità dell'aria, approvato con deliberazione della Giunta provinciale 6 giugno 2005, n. 1992, dove sono determinate le zone in cui sono superati i valori limite della qualità dell'aria.

Visto il provvedimento 1.1d dell'allegato 1 del piano della qualità dell'aria che prevede l'adozione del piano di azione per l'autostrada del Brennero;

Visto l'articolo 7 della Direttiva 96/62/CE del Consiglio del 27 settembre 1996 che prevede l'applicazione di piani di azione nelle zone in cui sono superati i valori limite della qualità dell'aria;

Nach Einsichtnahme in den Schlussantrag des Generalanwalts der europäischen Kommission vom 14. Juli 2005 in der Rechtssache C-320/03 - Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Österreichische Republik zum „sektoralen Fahrverbot“;

Nach Einsichtnahme in die von dem italienischen Parlament am 14. Oktober 1999 ratifizierte Alpenkonvention;

Nach Einsichtnahme in das Weissbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und in dem Bilanz bezüglich Energie und Verkehr für den Zeitraum 2000 – 2004;

Da es notwendig ist, Maßnahmen zur Reduzierung der verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen entlang der Brennerautobahn zu ergreifen;

In Anbetracht der Angemessenheit einheitliche Maßnahmen in Einklang mit den Nachbarländer des sensiblen Korridors Brenner zu vereinbaren;

Dies vorausgeschickt und nach Anhören des Berichterstatters, die Landesregierung

Viste le conclusioni dell'avvocato generale della Commissione europea presentate il 14 luglio 2005 nella causa C-320/03 – Commissione delle Comunità europee contro Repubblica d'Austria in merito al cosiddetto divieto di transito settoriale;

Vista la Convenzione delle Alpi ratificata dal Parlamento italiano in data 14 ottobre 1999;

Visto il libro bianco della Commissione delle Comunità europee ed il relativo bilancio in materia di energia e traffico per il periodo 2000 – 2004;

Considerato necessario adottare misure di riduzione delle emissioni denigrate dal traffico lungo l'autostrada del Brennero;

Considerato opportuno concordare misure unitarie in accordo con le regioni confinanti del corridoio sensibile del Brennero;

Ciò premesso e sentito il relatore, la Giunta Provinciale

beschließt

einstimmig in der vom Gesetz vorgesehenen Form:

1. die „Programmvereinbarung zur Verbesserung der Luftqualität im sensiblen Korridor Brenner“ gemäß beiliegendem Entwurf, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu genehmigen;
2. den Landeshauptmann dazu zu ermächtigen, die Vereinbarung zu unterzeichnen;

delibera:

all'unanimità nelle forme previste dalla legge:

1. di approvare l' "Accordo di programma per il miglioramento della qualità dell'aria nel corridoio sensibile del Brennero" così come riportato nel testo allegato e che fa parte integrante della presente deliberazione;
2. di autorizzare il Presidente della Giunta provinciale alla firma dell'accordo;

3. den Beschluss an die Europäische Kommission zu übermitteln;

3. di inviare alla Commissione Europea la presente deliberazione;

DER LANDESHAUPTMANN

IL PRESIDENTE DELLA PROVINCIA

L. DURNWALDER

DER GENERALSEKRETÄR DER L.R.

IL SEGRETARIO GENERALE DELLA G.P.

A. AUCKENTHALER

VERMERK	PROMEMORIA
Programmvereinbarung Brennerautobahn	Accordo di programma autostrada del Brennero

Begründung der Maßnahmen zur Beschränkung des motorisierten Güterverkehrs

Laut Landesluftqualitätsplan durchläuft die Brennerautobahn einige der Luftqualitätsgebiete in denen das Land Südtirol eingeteilt wurde. Betroffen davon sind drei, die von der Staatsgrenze im Norden bis zur Landesgrenze im Süden reichen. In zwei dieser Gebiete ergibt die Beurteilung der Luftqualität, dass mindestens ein Grenzwert überschritten wird. In solchen Gebieten sind, im Sinne der Richtlinie 96/62/EG, Programme und Aktionspläne anzuwenden.

Dies sollte im Einklang mit den angrenzende Gebieten Nord-Tirol und Trentino und den zuständigen Ministerien in Rom und Wien geschehen. Aus diesem Grunde gab es in letzter Zeit zahlreiche Sitzungen beim Transportministerium mit den beteiligten Institutionen. Das Ergebnis dieser Aussprachen ist ein Abkommen zwischen den drei „alpinen Regionen“. Zum Inhalt des Abkommens gibt es aus Rom eine informelle Zusage.

Die Inhalte der Vereinbarung werden den zuständigen Generaldirektionen der Europäischen Kommission unterbreitet, um die Vereinbarkeit mit der EU-Gesetzgebung zu überprüfen.

Im Bundesland Tirol ist auf Grund der hohen Überschreitungen der Luftqualitätsziele an mehreren Messstellen im dicht besiedelten Inntal der Handlungsbedarf besonders groß.

Das Bundesland -Tirol wird daher zusätzlich zum Fahrverbot der Euro-Klassen 0 und 1 für den schweren Güterverkehr mit 1. November 2008 dieses Fahrverbot auf die Euro Klasse 2 erweitern und mit 1. November 2009 ein generelles Fahrverbot für alle Lkw der Euro Klassen 0 und 1 einführen.

Motivi per l'adozione di provvedimenti atti a ridurre il traffico pesante sull'autostrada del Brennero.

L'autostrada del Brennero attraversa alcune delle zone in cui è stato suddiviso il territorio provinciale ai sensi del Piano provinciale della qualità dell'aria. In particolare essa è collocata all'interno di tre zone che si estendono dal confine di stato al confine provinciale a sud. In due di queste zone, la valutazione della qualità dell'aria indica il superamento di almeno un valore limite. In tali zone si applicano programma e piani di azione ai sensi della direttiva 96/62/CE.

Questo dovrebbe avvenire in accordo con le regioni confinanti del Tirolo e del Trentino e sentiti i competenti ministeri a Roma e a Vienna. Per tale ragione negli ultimi tempi presso il ministero dei trasporti si sono svolti numerosi incontri tra le istituzioni interessate. Il risultato di tali accordi è un accordo di programma tra le "regioni alpine". Sui contenuti dell'accordo si è ottenuto un assenso informale da Roma.

I contenuti dell'accordo saranno sottoposti all'esame delle competenti Direzioni Generali della Commissione Europea al fine di verificarne la compatibilità e la coerenza all'ordinamento dell'Unione Europea.

Nel Bundesland del Tirolo, a causa dei notevoli superamenti dei valori limite di qualità dell'aria presso numerose stazioni di misura collocate nella popolosa valle dell'Inn, si rendono necessari interventi particolarmente cospicui.

Per tale ragione il Bundesland del Tirolo, in aggiunta al divieto di circolazione per i veicoli commerciali pesanti delle classi Euro 0 ed 1, introdurrà dal 1. novembre 2008 un divieto di circolazione anche per la classe Euro 2 e dal 1. novembre 2009 un divieto generale per tutti camion delle classi Euro 0 ed 1.

Inoltre dal 1. novembre 2006 vale un limite di

Darüber hinaus wird bereits mit 1. November 2006 für PKW eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 12 Inntal Autobahn von Kufstein bis Zirl von 100 km/h gelten und befindet sich ein sektorales Fahrverbot für 1. November 2007 in Vorbereitung.

Das Bundesland -Tirol hat bereits die geplanten Maßnahmen der Europäischen Kommission mitgeteilt.

velocità pari a 100 km/h per le autovetture nel tratto autostradale dell'A12 tra Kufstein e Zirl. È in preparazione un divieto di circolazione settoriale a partire dal 1. novembre 2007.

Il Bundesland del Tirolo ha già comunicato alla Commissione Europea i provvedimenti di cui sopra.

VERMERK	PROMEMORIA
Programmvereinbarung Brennerautobahn	Accordo di programma autostrada del Brennero

Kurzbeschreibung der Maßnahmen

- Ab dem 1.1.2007 gilt auf der A22 ein Fahrverbot für alle Euro 0 und Euro 1 Gütertransportfahrzeuge mit einer Gesamtmasse > 7,5 t (ausgenommen Solo-LKW). Das gleiche gilt für einzelne Straßenabschnitte (Staat- Landstraßen), die als alternative Transitstrecken zur Autobahn benutzt werden könnten.
- Das Verbot gilt in den „kritischen“ Monaten (vom November bis April jedes Jahres).
- Ab dem 1. November 2006 wird die Benachrichtigung zum Verbot für Benutzer und angrenzenden Staaten aufgenommen.
- Künftige Verkehrsbeschränkungen, die über die Fahrzeuge der Klasse Euro 0 und Euro 1 hinausgehen, können aufgrund von Untersuchungen und Messungen vorgesehen werden. Dabei ist die Transportkapazität der Eisenbahn zu prüfen.
- Die unterzeichnenden Parteien planen ferner die Möglichkeit auch noch weitere Maßnahmen zu ergreifen; so z: B. die Einführung von Maut - oder sonstigen Gebühren, in Abhängigkeit der emittierten Schadstoffe, weiters Tempolimits oder Verkehrsbeschränkungen für schwere Kraftfahrzeuge zu Stosszeiten.
- Um die Durchführung dieser Vereinbarung zu erleichtern, wird ein Koordinationstisch errichtet, an dem die Autonomen Provinz Trient, die Autonomen Provinz Bozen, das Land Tirol durch die Vertretung der jeweiligen Landesräte für Umwelt und Mobilität, teilnehmen, um ab Juni 2007, Vorschläge für eine weitere Verbesserung der Luftqualität auszuarbeiten.

Descrizione sintetica degli interventi

- A partire dal 01.11.2006 sulla A22 entra in vigore un divieto di circolazione per veicoli Euro 0 e Euro 1 adibiti al trasporto merci con massa complessiva superiore a 7,5 t (esclusi i camion singoli). Lo stesso divieto si applica anche a singoli tratti di strada che potrebbe essere utilizzati come percorsi alternativi all'autostrada.
- Il divieto è in vigore nei mesi "critici" (da novembre ad aprile di ogni anno).
- A partire dal 1 novembre 2006 sarà attivata la fase informativa del divieto agli utenti ed agli Stati confinanti.
- Ulteriori future limitazioni alla circolazione di veicoli rispetto a quelli euro 0 ed euro 1 potranno essere programmate in dipendenza di un'attività di studio e monitoraggio e dopo aver verificato le potenzialità alternative del trasporto ferroviario.
- Le parti sottoscrittenti considerano inoltre la possibilità di attuare ulteriori misure, quali per esempio, la proposta alle Autorità competenti di applicazione di pedaggi o tariffe in funzione della quantità di inquinanti emessi, l'introduzione di limiti di velocità e la limitazione del traffico dei mezzi pesanti nelle ore di punta.
- Al fine di agevolare l'attuazione del presente accordo, è istituito un tavolo di coordinamento delle Province autonome di Trento e di Bolzano e del Land Tirol al quale partecipano i rispettivi Assessori competenti in materia di ambiente e trasporti con il fine di formulare proposte, a partire dal giugno 2007, per l'ulteriore miglioramento della qualità dell'aria.

DER ABTEILUNGSDIREKTOR

Dr. Luigi Minach

MG

Vertrag Nr. / Contratto n.

vom / del

Autonome Provinz Bozen – Südtirol / Amt für Zivilschutz

Provincia Autonoma di Bolzano – Alto Adige / Ufficio protezione civile

VEREINBARUNG ZUM AUSTAUSCH VON ERDBEBENDATEN

CONVENZIONE PER LO SCAMBIO DI DATI SISMICI

zwischen / tra

der **Autonomen Provinz Bozen - Südtirol**, mit Rechtssitz in Italien, 39100 Bozen, Crispistr. 3, Steuernummer 00390090215, vertreten vom Landeshauptmann, Dr. Luis Durnwalder, geboren am 23. September 1941 in Pfalzen (I), in Ausübung seiner Funktion mit Domizil in Bozen, Crispistraße 3, zum Abschluss dieser Vereinbarung mit Beschluss der Landesregierung vom 27. November 2006, Nr. ..., ermächtigt

*la **Provincia Autonoma di Bolzano – Alto Adige**, con sede legale in Italia, 39100 Bolzano, via Crispi 3, codice fiscale 00390090215, rappresentata dal Presidente della Provincia, Dr. Luis Durnwalder, nato il 23 settembre 1941 a Falzes (I), domiciliato per l'esercizio della sua funzione a Bolzano, via Crispi 3, autorizzato alla stipulazione della presente convenzione con deliberazione della Giunta provinciale del 27 novembre 2006, n. ...*

und / e

dem **Land Tirol – Amt der Tiroler Landesregierung**, mit Rechtssitz in Österreich, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, UID-Nummer 36970505, vertreten vom Landesrat Anton Steixner, geboren am 26. März 1957 in Innsbruck (A), wohnhaft in Mutters, Schöberlhof, Unterberg 17, zum Abschluss dieser Vereinbarung in seiner Funktion als für den Katastrophenschutz zuständiges Mitglied der Tiroler Landesregierung ermächtigt,

dem **Kanton Graubünden – Amt für Militär und Zivilschutz**, mit Rechtssitz in der Schweiz, 7001 Chur, Steinbruchstr. 18, vertreten vom Vorsteher des Amtes für Militär und Zivilschutz, Hans Gasser, geboren am 15. Juni 1952 in Chur (CH), wohnhaft in

Haldenstein, Hanfländerweg 5, zum Abschluss dieser Vereinbarung mit Regierungsbeschluss vom 21. November 2006, Prot. Nr. 1300, ermächtigt,

der **Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik**, mit Rechtssitz in Österreich, 1190 Wien, Hohe Warte 38, UID Nummer 38159808, vertreten vom Leiter der Hauptabteilung Geophysik, Hofrat Dipl. Ing. Peter Melichar, geboren am 19. September 1944 in Grosssteurowitz (A), wohnhaft in Wien, Neugebäudestraße 51, zum Abschluss dieser Vereinbarung durch den Direktor der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Univ. Doz. Dr. Fritz Neuwirth, mit Schreiben vom 27. Oktober 2006 ermächtigt,

der **Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich**, mit Rechtssitz in der Schweiz, 8092 Zürich, Rämistr. 101, Steuernummer 285363, vertreten vom Leiter der Seismischen Netzwerke des Schweizerischen Erdbebendienstes, Dr. Manfred Baer, geboren am 25. März 1948 in Chur (CH), wohnhaft in Zumikon, Morgental 26, zum Abschluss dieser Vereinbarung durch den Direktor des Schweizerischen Erdbebendienstes, Prof. Dr. Domenico Giardini, mit Schreiben vom 16. Oktober 2006 ermächtigt,

dem **Präsidium des Ministerrates – Ressort für Zivilschutz**, mit Rechtssitz in Italien, 00193 Rom, via Ulpiano 11, Steuernummer 97018720587, vertreten vom dott. ing. Guido Bertolaso, geboren am 20. März 1950 in Rom (I), in Ausübung seiner Funktion mit Domizil in Rom, via Ulpiano 11, zum Abschluss dieser Vereinbarung in seiner Funktion als Leiter des Ressorts für Zivilschutz ermächtigt,

der **Autonomen Region Friaul-Julisch-Venezien – Zivilschutz der Region**, mit Rechtssitz in Italien, 33057 Palmanova, via Natisone 43, Steuernummer 80014930327, vertreten von dott. Guglielmo Berlasso, geboren am 10. September 1953 in Udine (I), in Ausübung seiner Funktion mit Domizil in Palmanova, via Natisone 43, zum Abschluss dieser Vereinbarung in seiner Funktion als Zentraldirektor des Zivilschutzes der Region ermächtigt,

der **Autonomen Provinz Trient – Geologischer Dienst**, mit Rechtssitz in Italien, 38100 Trient, via Roma 50, Steuernummer 00337460224, vertreten vom Leiter des

Geologischen Dienstes, dott. Saverio Cocco, geboren am 12. Mai 1953 in Legnano (I), wohnhaft in Trient, via S. Croce 6, zum Abschluss dieser Vereinbarung durch das Landesgesetz vom 3. April 1997, Nr. 7, ermächtigt,

im Folgenden Vertragspartner genannt.

*il **Land Tirol – Amt der Tiroler Landesregierung**, con sede legale in Austria, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, numero UID 36970505, rappresentato dall'assessore provinciale Anton Steixner, nato il 26 marzo 1957 a Innsbruck (A), residente a Mutters, Schöberlhof, Unterberg 17, autorizzato alla stipulazione della presente convenzione in qualità di membro della Giunta provinciale del Tirolo, competente per la protezione civile,*

*il **Cantone dei Grigioni – Ufficio del militare e della protezione civile**, con sede legale in Svizzera, 7001 Chur, Steinbruchstr. 18, rappresentato dal direttore dell'Ufficio del militare e della protezione civile, Hans Gasser, nato il 15 giugno 1952 a Chur (CH), residente a Haldenstein, Hanfländerweg 5, autorizzato alla stipulazione della presente convenzione con deliberazione del Governo del 21 novembre 2006, prot. n. 1300,*

*la **Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik**, con sede legale in Austria, 1190 Vienna, Hohe Warte 38, numero UID 38159808, rappresentata dal capo della Ripartizione principale di geofisica, Hofrat Dipl. Ing. Peter Melichar, nato il 19 settembre 1944 a Grosssteurowitz (A), residente a Vienna, Neugebäudestraße 51, autorizzato alla stipulazione della presente convenzione dal direttore della Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Univ. Doz. Dr. Fritz Neuwirth, con lettera del 27 ottobre 2006,*

*la **Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich**, con sede legale in Svizzera, 8092 Zurigo, Rämistr. 101, codice fiscale 285363, rappresentata dal capo delle Reti sismiche del Servizio sismico svizzero, Dr. Manfred Baer, nato il 25 marzo 1948 a Chur (CH), residente a Zumikon, Morgental 26, autorizzato alla stipulazione della presente convenzione dal direttore del Servizio sismico svizzero, Prof. Dr. Domenico Giardini, con lettera del 16 ottobre 2006,*

*la **Presidenza del Consiglio dei Ministri - Dipartimento della Protezione Civile**, con sede legale in Italia, 00193 Roma, via Ulpiano 11, codice fiscale 97018720587, rappresentata dal dott. ing. Guido Bertolaso, nato il 20 marzo 1950 a Roma (I), domiciliato per l'esercizio della sua funzione a Roma, via Ulpiano 11, autorizzato alla stipulazione della presente convenzione in qualità di capo del Dipartimento della Protezione Civile,*

*la **Regione Autonoma Friuli Venezia Giulia - Protezione Civile della Regione**, con sede legale in Italia, 33057 Palmanova, via Natisone 43, codice fiscale 80014930327, rappresentata dal dott. Guglielmo Berlasso, nato il 10 settembre 1953 a Udine (I), domiciliato per l'esercizio della sua funzione a Palmanova, via Natisone 43, autorizzato alla stipulazione della presente convenzione in qualità di direttore centrale della Protezione civile della Regione,*

*la **Provincia Autonoma di Trento – Servizio Geologico**, con sede legale in Italia, 38100 Trento, via Roma 50, codice fiscale 00337460224, rappresentata dal dirigente del Servizio Geologico, dott. Saverio Cocco, nato il 12 maggio 1953 a Legnano (I), residente a Trento, via S. Croce 6, autorizzato alla stipulazione della presente convenzione in base alla legge provinciale del 3 aprile 1997, n. 7,*

di seguito denominati parti contraenti.

Prämissen / Premesse

1. Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol hat im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg IIIA mit dem Land Tirol das Projekt „Fastlink Tyrol“ und mit dem Kanton Graubünden das Projekt „ERGS“ zur Errichtung und Vereinheitlichung eines grenzüberschreitenden Erdbebenmessnetzes verwirklicht. Ziel dieser Projekte ist der Austausch der Erdbebendaten, um präzisere und zuverlässigere Informationen über die Erdbebentätigkeit zu erhalten.

1. La Provincia Autonoma di Bolzano – Alto Adige ha realizzato nell'ambito dell'iniziativa comunitaria Interreg IIIA con il Land Tirol il progetto "Fastlink Tyrol" e con il Cantone dei Grigioni il progetto "ERGS" per la costruzione e l'unificazione di una rete sismica

transfrontaliera. Obiettivo di questi progetti è lo scambio dei dati sismici per ricevere informazioni più precise e affidabili sull'attività sismica.

2. Auch die anderen Vertragspartner haben nach Verwirklichung dieser Projekte ihr Interesse bekundet, mit der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol die erhobenen Erdbebendaten auszutauschen, um präzisere und zuverlässigere Informationen über die Erdbebentätigkeit zu erhalten.

2. Anche le altre parti contraenti hanno manifestato dopo la realizzazione di questi progetti il proprio interesse a scambiare con la Provincia Autonoma di Bolzano – Alto Adige i dati sismici rilevati, per ricevere informazioni più precise e affidabili sull'attività sismica.

Es wird Folgendes vereinbart / *Si concorda quanto segue:*

Artikel 1 – Gegenstand / Articolo 1 - Oggetto

1. Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol tauscht mit den einzelnen Vertragspartnern die erhobenen Erdbebendaten in Echtzeit oder in Quasi-Echtzeit aus.

1. La Provincia Autonoma di Bolzano – Alto Adige scambia con le singole parti contraenti in tempo reale o in tempo quasi reale i dati sismici rilevati.

2. Diese Daten können für Zwecke institutioneller, wissenschaftlicher oder zivilschutzrelevanter Natur verwendet werden.

2. Questi dati possono essere utilizzati per scopi istituzionali, scientifici o di protezione civile.

Artikel 2 – Dauer / Articolo 2 - Durata

1. Diese Vereinbarung läuft ab Datum der Unterschrift und hat eine Dauer von zehn Jahren.

1. La presente convenzione decorre dalla data della sua sottoscrizione e ha una durata di dieci anni.

2. Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol und die einzelnen Vertragspartner können jederzeit vorzeitig und einseitig von der Vereinbarung zurücktreten, indem sie ein entsprechendes Einschreiben mit Rückantwort übermitteln.

2. La Provincia Autonoma di Bolzano – Alto Adige e le singole parti contraenti possono in ogni momento recedere anticipatamente ed unilateralmente dalla convenzione inviando una rispettiva lettera raccomandata con ricevuta di ritorno.

Artikel 3 – Eigentum der ausgetauschten Erdbebendaten / *Articolo 3 - Proprietà dei dati sismici scambiati*

1. Die ausgetauschten Erdbebendaten bleiben Eigentum des Vertragspartners, der sie erhoben hat.

1. I dati sismici scambiati rimangono di proprietà della parte contraente che li ha rilevati.

2. Für die Nutzung der Daten für andere als in Artikel 1 Absatz 2 angegebene Zwecke, für die Weitervergabe an Dritte oder für die Verbreitung bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers der Daten.

2. Per l'utilizzo dei dati per scopi diversi da quelli indicati nell'articolo 1, comma 2, per la cessione a terzi o per la diffusione è necessario l'assenso scritto del proprietario dei dati.

Artikel 4 – Unentgeltlichkeit / *Articolo 4 - Gratuità*

1. Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol und die Vertragspartner tauschen die Erdbebendaten unentgeltlich aus.

1. La Provincia Autonoma di Bolzano – Alto Adige e le parti contraenti scambiano i dati sismici a titolo gratuito.

Artikel 5 – Haftung / *Articolo 5 - Responsabilità*

1. Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol und die Vertragspartner haften nicht, wenn die Erdbebendaten aus technischen oder anderen Gründen nicht übermittelt werden können.

1. La Provincia Autonoma di Bolzano – Alto Adige e le parti contraenti non rispondono se i dati sismici non possono essere trasmessi per motivi tecnici o per altri motivi.

2. Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol und die Vertragspartner verzichten ausdrücklich darauf, in diesen Fällen eine Schadenersatzklage zu erheben.

2. La Provincia Autonoma di Bolzano – Alto Adige e le parti contraenti rinunciano espressamente a proporre in tali casi l'azione di risarcimento dei danni.

Artikel 6 – Gerichtsstand / *Articolo 6 – Foro competente*

1. In Streitfällen ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig.

1. In caso di controversia è esclusivamente competente il Foro di Bolzano.

Artikel 7 - Behandlung der Daten / Articolo 7 - Trattamento dei dati

1. Im Sinne und gemäß den Auswirkungen des Artikels 13 des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196, erklären die Vertragsparteien, in ihrer Eigenschaft als Rechtsinhaber der persönlichen Daten und der Daten der Körperschaft bzw. der Gesellschaft, die sie vertreten, dass sie mündlich die Informationen über die Behandlung der Daten, die zwecks Abschluss dieses Vertrages gesammelt werden, ausgetauscht haben.

1. Ai sensi e per gli effetti dell'articolo 13 del decreto legislativo 30 giugno 2003, n. 196, le parti contrattuali, quali titolari dei dati personali e dei dati dell'ente o della società che rappresentano, dichiarano che si sono rese oralmente l'informativa sul trattamento dei dati raccolti al fine della stipulazione del presente contratto.

Bozen / Bolzano, 30/11/2006

FÜR DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL / *PER LA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO – ALTO ADIGE*

Dr. Luis Durnwalder

FÜR DAS LAND TIROL – AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG / *PER IL LAND
TIROL – AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG*

Anton Steixner

FÜR DEN KANTON GRAUBÜNDEN – AMT FÜR MILITÄR UND ZIVILSCHUTZ / *PER IL
CANTONE DEI GRIGIONI – UFFICIO PER IL MILITARE E PER LA PROTEZIONE CIVILE*

Hans Gasser

FÜR DIE ZENTRALANSTALT FÜR METEOROLOGIE UND GEODYNAMIK / *PER LA
ZENTRALANSTALT FÜR METEOROLOGIE UND GEODYNAMIK*

Hofrat Dipl. Ing. Peter Melichar

FÜR DIE EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH / *PER LA
EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH*

Dr. Manfred Baer

FÜR DAS PRÄSIDIUM DES MINISTERRATES – RESSORT DES ZIVILSCHUTZES / *PER
LA PRESIDENZA DEL CONSIGLIO DEI MINISTRI – DIPARTIMENTO DELLA PROTEZIONE
CIVILE*

dott. ing. Guido Bertolaso

FÜR DIE REGION FRIAUL-JULISCH-VENEZIEN – ZIVILSCHUTZ DER REGION / *PER LA
REGIONE AUTONOMA FRIULI VENEZIA GIULIA – PROTEZIONE CIVILE DELLA REGIONE*

dott. Guglielmo Berlasso

FÜR DIE AUTONOME PROVINZ TRIENT – GEOLOGISCHER DIENST / *PER LA
PROVINCIA AUTONOMA DI TRENTO – SERVIZIO GEOLOGICO*

dott. Saverio Cocco
